



KOA 1.705/17-008

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Superfly Radio GmbH** (FN 271345 m beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für die Dauer von zehn Jahren ab 29.06.2017 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ erteilt.

Auf Grund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der Bezirke Bruck an der Leitha, Mistelbach, Gänserndorf, Korneuburg, Wien-Umgebung und Mödling. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm ist ein größtenteils eigengestaltetes und teilweise live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Im Wortprogramm, das exklusive Werbung je nach Tageszeit 10 bis 15 % des Programms ausmachen soll, sollen Information wie internationale und nationale Nachrichten zur vollen Stunde, mehrmals täglich lokale Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates sowie bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten lange redaktionelle Elemente, die besonderes Augenmerk auf die lokale Kunst,- Kultur,- und Musikszene richten sollen, aus folgenden Bereichen gesendet werden: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft. In den Abendstunden wird im Rahmen der „Spezialisten“-Sendungen von Experten vertieft auf einzelne Musikrichtungen eingegangen. Das Nachtprogramm, welches DJ-Sets von österreichischen und internationalen DJs sowie musikalische Raritäten enthält, ist

unmoderiert.

2. Der **Superfly Radio GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der erteilten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Anträge der folgenden Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ werden abgewiesen:
 - a. Der Antrag der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien) gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G;
 - b. der Antrag der **medien.io GmbH** (FN 410200 k beim Handelsgericht Wien) gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und
 - c. der Antrag der **funkhaus.io GmbH** (FN 447012 x beim Handelsgericht Wien) gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.705/17-008, einzuzahlen.
5. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 13.07.2016 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 14.09.2016 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 13.09.2016 der Antrag der Superfly Radio GmbH und am 14.09.2016 um 09:21 Uhr der Antrag der Livetunes Network GmbH, um 11:36 Uhr der Antrag der medien.io GmbH sowie um 11:40 Uhr der funkhaus.io GmbH, jeweils auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität, bei der KommAustria ein.

Darüber hinaus langte am 14.09.2016 um 11:28 Uhr ein Schreiben einer nach dem Inhalt des Schreibens minderjährigen Person ein, welche sich auf die Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter berief, und welches auf die Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität gerichtet war. Mit Schreiben vom 15.09.2016 wurde der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Person gemäß § 13 Abs. 4 AVG aufgefordert, binnen drei Tagen zur Authentizität des genannten Schreibens und zur Identität des Einbringers oder der Einbringerin Stellung zu nehmen und darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Antrag gemäß § 13 Abs. 4 AVG als zurückgezogen gelte. Das Schreiben wurde nachweislich am 19.09.2016 zugestellt. Innerhalb der gesetzten Frist langte keine Stellungnahme ein, weshalb die KommAustria mit Aktenvermerk vom 26.09.2016 festhielt, dass der Antrag gemäß § 13 Abs. 4 AVG als zurückgezogen gilt.

Am 13.10.2016 wurde DI Peter Reindl zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 14.10.2016 ersuchte die KommAustria die Wiener und die Niederösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 19.10.2016 forderte die KommAustria die Livetunes Network GmbH, die medien.io GmbH und die funkhaus.io GmbH zur Ergänzung ihrer Angaben gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G auf. Diesen Aufforderungen kamen die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 09.11.2016 nach.

Mit Schreiben vom 15.11.2016 wurde eine Eigentumsänderung bei den Antragstellerinnen Livetunes Network GmbH, medien.io GmbH und funkhaus.io GmbH angezeigt.

Mit Schreiben vom 16.11.2016 nahm die Wiener Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G Stellung.

Am 17.11.2016 legte der Amtssachverständige DI Peter Reindl der KommAustria ein frequenztechnisches Gutachten hinsichtlich der beantragten technischen Konzepte vor.

Mit Schreiben vom 22.11.2016 übermittelte die KommAustria den Parteien das fernmeldetechnische Gutachten, die Stellungnahme der Wiener Landesregierung sowie eine Liste der im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate. Der Superfly Radio GmbH wurden überdies die ergänzenden Schriftsätze der anderen Parteien sowie das Schreiben vom 15.11.2016 betreffend die Eigentumsänderung bei den anderen Parteien übermittelt. Den Parteien wurde die Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 24.11.2016 erfolgten ergänzende Angaben zur bereits übermittelten Anzeige der Änderung der Eigentumsverhältnisse vom 15.11.2016. Dieses Schreiben wurde der Superfly Radio GmbH von der KommAustria mit Schreiben vom 30.11.2016 übermittelt.

Mit Schreiben vom 25.01.2017, ergänzt mit Schreiben vom 13.02.2017, wurde eine weitere Eigentumsänderung bei den Antragstellerinnen Livetunes Network GmbH, medien.io GmbH und funkhaus.io GmbH angezeigt. Diese Schreiben wurden der Superfly Radio GmbH von der KommAustria mit Schreiben vom 15.02.2017 übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ wird durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ gebildet.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können die Bundeshauptstadt Wien (wobei die Bezirke 10, 23, 13, 14 und 17 nur teilweise versorgt sind) sowie Teile der Bezirke Bruck an der Leitha, Mistelbach, Gänserndorf, Korneuburg, Wien-Umgebung und Mödling versorgt werden. Es können im Stadtgebiet von Wien ca. 1.790.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m im sehr dicht verbauten Stadtgebiet bzw. von 66 dB μ V/m im übrigen Stadtgebiet versorgt werden, außerhalb des Stadtgebiets können ca. 321.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V, somit insgesamt ca. 2.111.000 Einwohner versorgt werden.

2.2 Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

2.2.1 Hörfunkprogramme des ORF

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

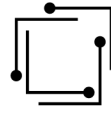
Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Wien:

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 49 Jahre)
Musikformat: „Superhits und Oldies“: Musik der 60er, 70er, 80er und 90er.
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen und Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Radio Burgenland:

Zielgruppe: Burgenländer 29+
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service



Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

2.2.2 Programme privater Hörfunkveranstalter

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Radio Ö24 (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und -berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiose und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 % betragen.

Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:30 Uhr eine eigene Programmleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus

Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstalter im Großraum Wien sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Stephansdom. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezi­alsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Mein Kinderradio (Mein Kinderradio Limited) – teilweise empfangbar:

Das Programm umfasst ein vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms werden Themen aufgegriffen, die Kinder interessieren. Zwischen 08:00 und 16:00 Uhr umfasst das geplante Programm kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie unter anderem Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen sowie Hörbücher für die angesprochene Zielgruppe. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms werden mittels Sprachsynthese „live“ moderiert. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil beträgt in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr im Durchschnitt 25:75, wobei der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Das von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendete Musikprogramm umfasst Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“. Von 20:00 bis 06:00 Uhr wird ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) gespielt.

Energy 104,2 (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Das Programm ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, R'n'B, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener

Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort:Musik).

Radio Arabella Wien 92,9 (Radio Arabella GmbH):

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24 Stunden Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet, ab. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr sowie an Wochenenden von 06:30 bis 12:30 Uhr jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices.

Radio 88.6 (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.):

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes, außerhalb der Nachtstunden (zwischen 05:50 und 22:00 Uhr) überwiegend live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Wortprogramm enthält außerhalb der Nachtstunden stündliche Nachrichten mit globalen, nationalen, regionalen (auf das Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland bezogenen) und fallweise auch lokalen Inhalten, vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Service-Anteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen), sowie anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere zu jenen Themen, die die Hörerinnen und Hörer aus dem Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland beschäftigen. Dabei werden u.a. die Felder Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Medien, Wissenschaft und Technik, Umwelt und Natur sowie Lifestyle abgedeckt. Das Musikformat entspricht einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten. Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil beträgt außerhalb der Nachtstunden, unter Einbeziehung von Werbung und Produktionselementen, etwa 25:75.

Radio Maria Baden (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung) – teilweise empfangbar:

Das Programm umfasst ein 24-h-Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten mit Lokalbezug und ohne kommerzielle Produktwerbung. Das Programmschema beinhaltet die Schwerpunkte Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen.

Radio Maria Wien (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung) – teilweise empfangbar:

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu

Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

98,3 Superfly (Superfly Radio GmbH) – verfahrensgegenständliches Versorgungsgebiet:

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspiels werden DJ's eingesetzt und dadurch der „Club-Sound“ auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten) – teilweise empfangbar:

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen), Kunst und Kultur (mit Schwerpunktprogrammen zu verschiedenen Veranstaltungen sowie Musik mit zahlreichen Spezialitäten bis hin zu experimentellen Formen), Jugend (unter Einbeziehung von Jugendlichen als aktive Produzenten), Frauen (mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Frauen und Medien sowie der Sensibilisierung der Hörerinnen und Hörer in der Diskussion um die Gleichstellung von Frauen) sowie kulturelle Vielfalt (mit einem starken multikulturellen und mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen

Bevölkerungsteilen). Weiters werden in Zusammenarbeit der Info- und Politikredaktionen Freier Medien in Österreich und Deutschland zweimal täglich Kurznachrichtensendungen ausgestrahlt und erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen und Themen. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen, grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm. Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90 %.

2.2.3 Nicht rechtskräftige Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.708/17-001, wurde der WELLE SALZBURG GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ erteilt, welches sich mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet teilweise überschneidet. Die Programmbeschreibung lautet wie folgt:

„Das Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Somit ist eine offene Rotation der Playlist gewährleistet. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Wien für Wien erfolgen.“

Internationale und nationale Nachrichten sollen jeweils zur vollen Stunde gesendet werden. Die selbstproduzierten Lokalnachrichten sollen mehrmals täglich zur halben Stunde ausgestrahlt werden. Zusätzlich sind mehrmals täglich lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung (Beiträge mit kulturellem, musikalischem, gesellschaftlichem und sportlichem Inhalt aus Wien; O-Töne aus Politik und Wirtschaft sowie Society) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Mehrmals täglich sollen lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien erfolgen.“

2.3 Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1 Superfly Radio GmbH

2.3.1.1 Antrag

Die Superfly Radio GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

2.3.1.2 Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Superfly Radio GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 271345 m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital von EUR 100.000,- mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der Superfly Radio GmbH sind

- die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH (70 %),
- die SAA MK Beteiligung und Entwicklungs GmbH (18 %),
- der österreichische Staatsbürger Sebastian Loudon (8 %), sowie
- der österreichische Staatsbürger Thomas Mair (4 %), der auch als Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH fungiert.

Die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 207801 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Gesellschafter zu je 50 % sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Matthias Kamp und Heinz Tronniger.

Die SAA MK Beteiligung und Entwicklungs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 395130 z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem voll einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Gesellschafter zu je 50 % sind die IPF Projektfinanzierungs GmbH und die Pallas Athene Investments GmbH.

Die IPF Projektfinanzierungs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 44144 v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem voll einbezahlten Stammkapital von ATS 500.000,- mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die BETHA Zwerenz & Krause GmbH.

Die BETHA Zwerenz & Krause GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 178248 f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem voll einbezahlten Stammkapital von EUR 1.128.068,11 mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind zu 8,15 % der österreichische Staatsbürger Mag. Erwin Krause und zu 91,85 % die ETK Privatstiftung.

Die ETK Privatstiftung ist eine zu FN 176737 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter wiederum Mag. Erwin Krause ist, der eine beherrschende Stellung im Sinne von § 7 Abs. 4 3. Satz iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G und § 244 Abs. 2 UGB über die ETK Privatstiftung ausübt, da er gemäß Punkt V.6 der Stiftungsurkunde den Stiftungsvorstand bestellen und (aus wichtigem Grund) abberufen kann.

Die Pallas Athene Investments GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 376450 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem voll einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Duplex Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH.

Die Duplex Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 375360 a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem voll einbezahlten Stammkapital von EUR 250.000,- mit Sitz in Wien. Gesellschafter zu je 50 % sind die Pallas Athene Privatstiftung und die RB Privatstiftung.

Die Pallas Athene Privatstiftung ist eine zu FN 253181 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien.

Die RB Privatstiftung ist eine zu FN 252980 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.3.1.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Superfly Radio GmbH ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ bis 28.06.2017.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 10.08.2016, KOA 1.705/16-006, wurde festgestellt, dass die Superfly Radio GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 28.01.2016 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat. Die betreffende Anzeige erfolgte erst am 29.02.2016.

2.3.1.4 Geplantes Programm

Geplant ist ein größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in deutscher Sprache mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Neben dem Musikprogramm soll Information wie internationale/nationale sowie lokale Nachrichten, Interviews mit Musikern, Buchtipps, Filmrezensionen, Albumvorstellungen, lokale Eventtipps, Lifestyle, Multimedia, Genuss geboten werden. Radio Superfly sieht sich als Schnittstelle zwischen der lokalen Kunst-, Kultur- und Musikszene und der Bevölkerung. Die Inhalte sollen auch über sämtliche, technologisch verfügbaren, modernen Verbreitungswege via Smartphones, Apps, Online, etc. angeboten werden.

Das Musikprogramm soll verschiedene Bereiche von „Black Music“ von Jazz-Standards des frühen 20. Jahrhunderts, über die Großen der Soulgeschichte der 60er und 70er Jahre, die Superstars der 80er und 90er bis zu aktueller, auch elektronischer Black Music abdecken. Insbesondere folgende Musikstile sollen zu hören sein: Soul, R&B, Latin, Pop, Reggae, Hip Hop, Chill Out, Disco, Funk, Jazz, Gospel, Acid Jazz, Dance, Lounge, Electronic, Motown, House, Down Beat, Bossa Nova, New Age und Cross Over. Es sollen Jazz-Legenden wie Ella Fitzgerald und Soul-Größen wie Marvin Gaye und französische Black-Music-Geheimtipps wie FM Laeti mit international erfolgreicher österreichischer elektronischer Musik im Programm zusammentreffen. In der Musikspezialsendung „Superfly Spezialisten“ soll von Experten vertieft auf einzelne Genres eingegangen werden. Auch lokale Künstler sollen im Programm gefördert werden, indem ihre Musik gespielt wird und sie zu Off-Air-Veranstaltungen eingeladen werden, welche im Programm beworben und begleitet werden.

Im Wortprogramm werden unter der Woche zur vollen Stunde Österreich- und Weltnachrichten, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden, sowie mehrmals täglich Lokalnachrichten aus dem Versorgungsgebiet ausgestrahlt. Verkehrsmeldungen (in Kooperation mit dem ARBÖ),

Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates werden von der Redaktion erstellt.

In der Morningshow werden aktuelle Informationen und Meldungen in die Livemoderation eingeflochten. Daneben sollen bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten redaktionelle Elemente aus folgenden Bereichen gesendet werden: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft.

Geplant sind folgende regelmäßige Rubriken:

- *Das Superfly Album der Woche*: Die wöchentliche Empfehlung der Superfly Musikredaktion. Das Album kann eine Neuerscheinung, aber auch ein vergessener Klassiker oder ein „Re-issue“ eines neu aufgenommenen Tonträgers sein. Es werden die ganze Woche vermehrt Stücke aus dem Album redaktionell aufbereitet und Titel vermehrt in der Playlist eingesetzt. Zum Nachlesen/Nachhören gibt es die Empfehlung wöchentlich aktualisiert online auf superfly.fm.
- *Superfly Song of the Day*: Täglich wird von der Musikredaktion ein Musiktitel ausgewählt, der kurz und knackig redaktionell präsentiert wird und drei Mal zum Einsatz kommt.
- *Superfly Event Tipp*: Jede Woche wird ein besonderes Event, häufig in enger Kooperation mit einer lokalen Kultureinrichtung oder einem Veranstalter aus dem Sendegebiet (Wiener Festwochen, Jazzfest Wien, Vienna Design Week, etc.), ausführlicher präsentiert. Die Ankündigung erfolgt mehrmals pro Woche und kann ein rein redaktioneller Beitrag sein oder ergänzt um O-Töne bzw. ein Interview mit dem Veranstalter/der Veranstalterin. Zum Nachlesen/Nachhören gibt es den Beitrag wöchentlich aktualisiert online auf superfly.fm in den Selected News.
- *What's Going On*: Der Wiener Veranstaltungskalender mit tagesaktuellen Tipps aus dem Kulturbereich wird mehrmals täglich ausgestrahlt (Musik, Theater, Kabarett, Ausstellungen, Festivals...). Zum Nachlesen/Nachhören gibt es ausgewählte Ankündigungen online auf superfly.fm in den Selected News.
- *Die Schwarzkappler des Tages*: Wo werden heute Fahrscheine kontrolliert? Eine Serviceleistung, die auch darauf hinweist, dass es sich nicht auszahlt ohne Fahrschein die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.
- *Kommentar zum Tag - aus der Kurier Redaktion*: Täglich von Mo-Fr schicken uns Kurier-Herausgeber Helmut Brandstätter sowie die Chefredakteure Martina Salomon und Stephan Kaltenbrunner Ihre Meinung zu einem aktuellen Thema als vorproduziertes Audiofile. Die Ausstrahlung erfolgt zu fixen Sendeplätzen drei Mal täglich.
- *Buch der Woche - von Anna Jeller*: Die Buchhändlerin aus der Wiener Margaretenstrasse versorgt Superfly seit einigen Jahren mit einem wöchentlichen Buchtipp, den sie „sehr charmant und dramaturgisch perfekt“ aufbereitet präsentiert. Zum Nachlesen/Nachhören gibt es das Buch der Woche wöchentlich aktualisiert online auf superfly.fm.
- *Screening Room*: Der Kinotipp der Redaktion. Jede Woche werden Filmstarts und ausgewählte Kinoempfehlungen redaktionell aufbereitet und mehrfach im Programm präsentiert. Zum Nachlesen/Nachhören gibt es die Rubrik wöchentlich aktualisiert online auf superfly.fm.
- *TV Tipp des Tages*: Fernsehen für Fortgeschrittene. Auch hier versuchen wir dem Qualitätsanspruch von Superfly und unserer HörerInnen gerecht zu werden, indem wir passende Empfehlungen für einen gemütlichen Fernsehabend zuhause abgeben.

- *Ton für Ton*: Ist unsere tägliche Rubrik, die jeweils drei bis vier Mal „on air“ gesendet wird. Ton für Ton gibt Einblicke in verschiedenste Themen rund um Musiktheorie, Instrumentenkunde oder Portraits von MusikerInnen. Außerdem werden vergessene Alben oder Musikstücke den HörerInnen nähergebracht. Die knapp drei Minuten sind informativ und zeigen die Kompetenz der Macher bei der Vielfältigkeit in Sachen Musik.
- *Mr Know It All*: „Unnützes Wissen auf hohem Niveau.“ Es gibt Dinge, die man nicht wissen muss, aber wenn man sie weiß, dann freut es einen. Kurzweilig und unterhaltsam werden längst vergessene Fragen beantwortet.
- *The Essence*: bringt das Sein von Musikern auf den Punkt. In kurzen Shout-Outs erklären Musiker, was für sie Musik bedeutet. Simple Messages mit großer Wirkung.

Diese Rubriken werden laufend angepasst; daneben gibt es wechselnde Rubriken:

- *Mind the Gap*: Die tägliche Danksagung ans Universum von Katherina Varduli. Als scharfsinnige Beobachterin ihres eigenen Wesens und der Umwelt, erschafft sie dabei ihre Wahrheit, die jedem anderen die Freiheit lässt, die eigene Magie zu entdecken.
- *App Zone*: die neuesten und besten Apps für Smartphones
- *Grätzelnews*: was tut sich bei uns?
- *Superfly On Tour*: Reisetipps der Superfly-Redaktion
- *Superfly Net News*: Neues aus der Welt des Internet

Weiters werden temporärer Rubriken zu bestimmten Schwerpunktthemen gestaltet, wie etwa die Präsentation von Wiener Plattenläden oder die Begleitung von Festivals und Kulturveranstaltungen.

Der Wortanteil soll in der Morgenshow 15 %, während des Tagesprogramms 10-15 % und während der Spezialistensendungen 10 % betragen.

Folgende Programmschienen sind geplant:

Der Superfly Morning (Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr):

Eine live moderierte Morningshow mit ein bis zwei Moderatoren, Beiträgen, Gewinnspielen, redaktioneller Berichterstattung, Livegästen, Nachrichten, Verkehrs- und Wetterinformationen.

Der Superfly Day (Montag bis Freitag von 09:00 bis 20:00 Uhr):

Musiksendung als Begleitung durch den Arbeitstag mit aktuellen Informationen in den stündlichen Nachrichten, mit redaktionellen Rubriken zu aktuellen Themen des Tages und kurzen Moderationen und Programmteasern. Es wechseln kurze Live-Einstige mit vorproduzierten redaktionellen Rubriken im Verhältnis 60:40.

Der Superfly Evening (Montag bis Freitag von 20:00 bis 22:00 Uhr):

Soundtrack für einen entspannten Abend, ein Dinner, die Fahrt nach Hause. Beiträge aus der Superfly Redaktion erweitern das musikalische Angebot. In der Regel gibt es keine Live-Moderation.

Die Superfly Spezialisten (Montag bis Freitag von 22:00 bis 0:00 Uhr und Sonntag von 20:00 bis 00:00 Uhr):

Teilweise live moderierte Sendungen zu unterschiedlichsten musikalischen Themen, zum Beispiel:

- *The Loud Minority Radio Show* (Mo 22:00-24:00 Uhr): mit Luis Figueroa und Mr. Guan featuring the Best in Future Soul, Hip Hop, Soul, Funk, Disco, Broken Beat oder ganz etwas anderes. Hauptsache frisch. Präsentiert von zwei der begeisterungsfähigsten „Soul-Brothers“ Österreichs. In ihrer Sendung geben sich auch regelmäßig internationale Gäste im Superfly Studio hinter den Plattentellern die Ehre, von Philadelphia über London bis nach Tokyo (z.B. Questlove, Kid Sublime, Mitsu the Beats, etc.)
- *Rare & Well Done* (Di 22:00-24:00 Uhr): Monsieur Smoab und Herr Preddy im Wildstyle. Sie präsentieren Freunde, Kollegen, Partner, geneigte musikliebende Nachfliegen und Tagträumer. Es führt kein Weg daran vorbei, umschalten nützt nichts und raunzen schon gar nicht. Im Gepäck, vergessene Klassiker, wiederentdeckte Perlen und obskure Breaks. Rare & Well Done verbreitet keine Klischees, sondern Stimmungen. Der Abend spannt auf musikalischer Ebene einen weiten Bogen. Keine Grenzen werden gesetzt und gekonnt zwischen den Jahrzehnten hin und her gesprungen. Keine Regeln nur Emotion. Herr Preddy, „der ausgebuffte Profi und wandelndes Musiklexikon“, und Monsieur Smoab, „tagträumender Perfektionist“, führen durch die Sendung. Die beiden sind „musikhistorische Archäologen und Revisionisten im Dienst der guten Sache“. Aus der Perspektive des Musikliebhabers leuchten sie verborgene Winkel der Musikgeschichte aus und erhellen gleichsam die Gegenwart.
- *Easy Does it* (Mi 22:00-24:00 Uhr): mit Jürgen Drimal und Franz Artner. Zwei absolute „Vinyl Junkies“ präsentieren ihre Raritäten. Echte Emotionen, Musik als Ausdruck puren Lebensgefühls – mit einer feinen Auswahl an erlesenen Stilrichtungen zwischen Soul, Jazz, Latin, Brazil, Funk, Afro und Disco stellt „Easy Does It“ im Rahmen der Superfly Spezialisten ein Herzstück des ohnehin auf exklusiven Sound ausgerichteten Radiosenders. In „Easy does it“ geht es um die Entwicklung und die historischen Wurzeln afroamerikanischer (Vokal-)Musik und die Zusammenhänge der Black Music Community, die sich von den 50er Jahren bis heute aus vollem Herzen und ganzer Seele dem Vibe hingibt: Groovy Music Without Boundaries. Hintergrundberichte über Künstler, Labels und Produzenten, die korrekte Einordnung der Genres, Interviews und aktuelle Termine sind kurz und knackig, aufs Wesentliche konzentriert.
- *Loft in Music* (Do 22:00-23:00 Uhr): Jürgen Drimal & Luis Figueroa bilden die Superfly Musikredaktion und gestalten täglich das Programm, das den Sender bei so vielen Menschen so beliebt macht. Mit Loft in Music tauchen beide noch tiefer in das Superfly Musikuniversum ein und präsentieren Musikstücke, die für das Tagesprogramm zu speziell sind. Einmal im Monat geben sie diese Playlist auch Live hinter den Plattentellern im Wiener Lokal „Le Loft im Sofitel Vienna Stephansdom“ zum Besten. Ihre Fanbase besucht sie dabei regelmäßig und schwingt mit den Hüften zu funkigen Beats und jeder Menge Soul und Discomusic. Superfly überträgt dabei diese Stunde live in den Wiener Äther.
- *Crazy Superdrive* (Do 23:00-24:00 Uhr): hosted by DJ Crazy Sonic - from house to detroit, from minimal to electro – never be boring! Jeden Donnerstagabend werden etwas elektronischere Klänge bei Superfly durch den Äther gejagt. Im Rahmen der Spezialisten verpacken FLEX/CRAZY Host DJ Crazy Sonic und seine Gäste das weite Spektrum elektronischer Clubmusik in eine Stunde Radioformat. Im Vordergrund steht natürlich die Musik. Es gibt den „Klassiker der Woche“ und die subjektiv besten fünf Tracks der Woche -

nicht notwendigerweise immer absolute Neuheiten, sondern einfach gute Stücke, die den Sendungsmachern „zufliegen“. Abgerundet wird dieser Mix mit dem „Grenzwert“ der Woche, ein Track, der nicht nur Begeisterung auslösen und auch nicht unbedingt jedermanns Geschmack treffen muss. Es folgen Clubtipps und Interviews mit Gästen, die Woche für Woche das FLEX und andere Wiener Clubs besuchen (Peter Kruder, Anja Schneider, Dominik Eulberg, MANDY, Matthias Kadenoder, Tobias Thomas uvm.).

- *The Deephousemafia Radioshow* (Fr 22:00-23:00 Uhr): hosted by DJ Smoab. Weekly soulful underground Dance Music Show. Die Deephousemafia Radioshow bringt den Soul in die Clubkultur und präsentiert in einer Stunde Neuigkeiten und zeitlose Klassiker der Dancemusic. Gegründet wurde die „Deephousemafia“ von vier Musikliebhabern aus der Wiener Szene, Fritz da Groove, Smoab, Jonatore und Meierlansky, die ihre verschiedenen Erfahrungen zum gemeinsamen Motiv vereinten, der Housemusic wieder den Stellenwert einzuräumen, den sie verdient. Im Jahre 2000 gab es Grund genug, das Deephousemafia Kollektiv ins Leben zu rufen. Die ursprünglichen Merkmale der House Kultur von den Wurzeln bis hin zu ihrer Entwicklung nicht bloß als Partyklangwolke, sondern als etwas Eigenständiges und Bewegendes zu präsentieren. „Music is the Key“ & „There is a message in the music!“ Musikstile werden definiert, jedoch nicht voneinander getrennt. House ist nicht gleich House. House ist ein Ort, ein Musikstil, eine Methode, ein Prinzip.
- *Deep Down and Discofied* (Fr 23:00-24:00 Uhr): hosted by DJ Smartex. „Deep, Down and Discofied“ - das bedeutet eine Stunde gepflegte Tanzmusik in den deeperen Spielarten des House mit der richtigen Portion discolastiger Beats. DJ Smartex begibt sich dabei mit viel Gefühl an den Plattentellern und ohne zu viel Moderation, mit seinen Live Mixes auf eine musikalische Reise, die zum Zurücklehnen und Genießen oder als Einstimmung auf eine lange Clubnight einlädt. Er präsentiert in seiner wöchentlichen Radioshow „Fresh Tunes“ aus dem Plattenkoffer, „True Classics“ aus dem Regal und „Lost Gems“ aus dem Tresor.
- *The Crystal Radioshow* (Sa 22:00-24:00 Uhr): hosted by DJ Mannix & DJ Wax. Glitzernde Discokugeln, stampfende Beats, Disco und Soulful House in Reinkultur, das ist das Motto der Crystal Radio Show von Superfly! Einmal im Monat präsentieren die international erfahrenen Produzenten und DJs Mannix und WaX eine gefühlvolle Melange aus Disco und Soulful House. Bereits in den Neunziger Jahren waren die beiden Wiener Teil des erfolgreichen Produzententrios WHIPPED CREEM und haben mit mehreren Releases auf Labels wie Generate Music, Soundmen On Wax, V2 oder AM:PM von sich reden gemacht. Mannix produziert seit 2012 unter seinem eigenen Namen Tracks und Remixes u.a. für Künstler wie Kenny Thomas, Montana & Stewart, Marc Evans oder Arnold Jarvis und hatte im Herbst 2013 einen kleinen Clubhit mit der Coverversion des Melba Moore-Klassikers „Standing Right Here“ auf Favouritizm Records/UK. WaX ist wöchentlich als DJ in den angesagtesten Clubs Wiens unterwegs!
- *One Note Samba* (So 20:00-21:00 Uhr): The Show about Brazilian Music - hosted by DJ Shantisan. Der DJ und Produzent Herbert Bachhofer, besser bekannt unter seinem Artist-Synonym Shantisan, erkannte bereits vor Jahren seine Liebe zur brasilianischen Musik. Ende der 1990er Jahre stieß er in einem kleinen Plattengeschäft auf Jorge Bens Album „Força Bruta“, welches ihn unweigerlich dazu brachte, immer mehr über jene wunderbare Musik herauszufinden und im Laufe der Jahre eine recht umfangreiche Sammlung heranwachsen zu lassen. Seine Sendung One Note Samba widmet sich den unterschiedlichen Rhythmen des Amazonasstaates und stellt Interpreten ab Ende der 50er Jahre bis zur Gegenwart vor. Das Hauptaugenmerk der Region liegt dabei auf Rio De Janeiro und Sao Paulo, den Zentren des Samba und Samba Rock, sowie der brasilianischen

Populärmusik (MPB), welche ab den 1970er Jahren auch die Black Rio Bewegung ins Leben riefen und die Musik der Zeit an amerikanischen Soul und Funk anlehnten. Auch auf den Einfluss auf amerikanische Jazzinterpreten, sowie europäische Brasilproduktionen wird eingegangen. Am zweiten Sonntag des Monats gibt es regelmäßig „One Note Samba - spezial“, moderiert von Shantisan und eventuellen Gästen, die Einblick in ihre Plattensammlungen gewähren. Die restlichen Wochen des Monats versorgt Shantisan seine Hörerschaft mit ausgewählten DJ-mixes von diversen Sammlern brasilianischer Musik, oder eigens für One Note Samba zusammengestellten Playlisten.

- *IN HEAT!* (So 21:00-23:00 Uhr): It's Time for Jazz. Jürgen Drimal & Luis Figueroa legen im Rahmen der Superfly Jazz-Sessions jeden dritten Sonntag im Monat ihre musikalischen Wurzeln und die wahren Schätze ihrer Vinyl-Sammlungen auf die Plattenteller – eine Herzenssache. Es geht um Authentizität. Legenden wie Donald Byrd, Freddie Hubbard oder Moondog und Labels wie Blue Note, Atlantic oder Cadet erstrahlen dabei „in neuem Glanz“. Jazz – bis in die 60er die Tanzmusik schlechthin. Musiker und Tänzer gingen eine Symbiose im Wunderreich der Improvisation ein -die Dancefloors waren IN HEAT! Swing, Bebop oder Cool Jazz trugen dabei immer einen musikalischen Reichtum in sich, der bis heute seinesgleichen sucht. Doch was fast schon vergessen zu sein schien, kommt zurück. Jazz erlebt ein Comeback im neuen Gewand und definiert sich dabei weiter stetig neu.

Der Superfly Nightfly/DJ Mixes (Montag bis Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr):

Unmoderierte Musiksending mit Raritäten sowie DJ-Sets von bekannten DJs.

Das Superfly Music Weekend/Superfly Easy Morning (Samstag 06:00 Uhr bis 00:00 Uhr und Sonntag von 06:00 bis 22:00 Uhr):

Am Wochenende steht positives, sonniges Lebensgefühl auf dem Programm. Ohne Moderation liefert diese Sendestrecke handverlesene Musiktitel für die entspanntesten Stunden der Woche, ausgewählt von Superfly Musikchef Jürgen Drimal.

Die Superfly Radio GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

2.3.1.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Superfly Radio GmbH verweist auf ihre langjährige Hörfunkveranstaltertätigkeit in Wien.

Hinsichtlich der fachlichen Qualifikationen nennt die Superfly Radio GmbH insbesondere folgende Mitarbeiter:

Als Geschäftsführer fungiert Thomas Mair. Er ist Mitbegründer und Gesellschafter der Superfly Radio GmbH. Er absolvierte das Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Spezialisierung auf Unternehmensführung und Controlling. Er war bei der Sunshine Enterprises MusikproduktionsgmbH beschäftigt, um in beratender und operativer Funktion die Geschäftsführung bei der Expansion der Geschäftszweige Musiklabel, -verlag und Clubgastronomie zu unterstützen. Seine Tätigkeit umfasste u.a. die Erstellung von Businesskonzepten/plänen und das laufende Monitoring und Controlling aller Businessunits der Unternehmensgruppe. Seit dem Sendestart von Radio Superfly in Wien ist er in der Geschäftsführung tätig und für den Aufbau und die Weiterentwicklung sowie für die Vermarktung

des Unternehmens verantwortlich. Seit August 2010 ist er handelsrechtlicher Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH.

Die Chefredaktion und die Funktion des Wortchefs hat Gerald Travnicek inne, der über 20 Jahre Erfahrung im Musik- und Eventbereich verfügt sowie seit dem Jahr 2000 redaktionell im Radio, zunächst als freier Mitarbeiter bei FM4, seit 2008 als Redakteur und Moderator bei der Superfly Radio GmbH, tätig ist.

Musikchef ist Jürgen Drimal. Er ist seit 2008 in der Musikredaktion der Superfly Radio GmbH tätig und hat 2012 die musikalische Leitung übernommen. Daneben verfügt er über langjährige Erfahrung in Musikproduktion und –handel sowie als DJ.

Verkaufsleiter ist Mag. Mike Tschager, der diese Funktion seit 2010 innehat, das Studium der Betriebswirtschaftslehre abgeschlossen hat und über langjährige Erfahrungen im Vertrieb verfügt.

Weitere Mitarbeiter sind:

- Benjamin Loudon (Marketing/Sales)
- Dr. Thomas de Martin (Key Account/Special Projects/Redaktion)
- Sandy Paulitsch (Presse/PR/Hörerservice/Redaktion)
- Florian Benzer (Disposition)
- Stephan Zoratti (Studio-/Sendetechnik)
- Peter Meininger (IT/EDV)
- Miriam Hie (Moderation/Redaktion)
- Clemens Müller (Moderation/Redaktion)
- Mag. Johannes Rhomberg (Redaktion/ Moderation)
- Adil Baktir (Redaktion/Moderation)
- Luis Figueroa (Musikredaktion/Moderation)
- Alexander Machat (Sounddesign/Spotproduktion)

Das Personal setzt sich aus Voll- und Teilzeitmitarbeitern sowie aus Freiberuflern zusammen.

Weiters ist ein Fachbeirat eingerichtet, der die gesetzlich vorgesehenen Organe der Superfly Radio GmbH in wirtschaftlichen, marktkommunikativen, rechtlichen sowie musikkulturellen Themen berät.

2.3.1.6 Finanzielle Voraussetzungen

Die Superfly Radio GmbH legt einen Businessplan für die nächsten fünf Jahre sowie einen Jahresabschluss für das Jahr 2015 vor.

Der Businessplan geht von stetig steigenden Erlösen, insbesondere aus der Vermarktung über die die Radio Marketing Service GmbH (RMS) sowie lokalen Verkauf von EUR 1.284.617,- im ersten, EUR 1.343.554,- im zweiten, EUR 1.388.566,- im dritten, EUR 1.419.685,- im vierten und EUR 1.464.808,- im fünften Jahr aus. Bei den Berechnungen wird von einer sich stetig steigernden durchschnittlichen Hörerviertelstunde in der relevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen von 5.993 im ersten Jahr ausgegangen, welche sich bis zum fünften Jahr auf 6.992 steigern soll. Dem

stehen Aufwände von EUR 1.127.980,- im ersten, EUR 1.163.844,- im zweiten, EUR 1.201.649,- im dritten, EUR 1.233.619,- im vierten und EUR 1.273.938,- im fünften Jahr gegenüber.

2.3.1.7 Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept der Superfly Radio GmbH ist technisch realisierbar.

2.3.2 Livetunes Network GmbH

2.3.2.1 Antrag

Der Antrag der Livetunes Network GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

2.3.2.2 Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Alleineigentum der RFM Broadcast GmbH (vormals: Radio Lounge FM GmbH), einer zu FN 209359 g beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter sind zu 92 % die medien.io GmbH sowie zu je 4 % die österreichischen Staatsbürger Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther.

Die RFM Broadcast GmbH ist Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Schallwellen Lounge GmbH sowie der Alpenfunk GmbH.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt auf Grund des Bescheides des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH außerdem in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet. Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf Grund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2014, KOA 1.101/14-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ für den Zeitraum vom 27.10.2014 bis zum 30.12.2014 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

Die Alpenfunk GmbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak.

Die Alpenfunk GmbH verfügt auf Grund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters war die Alpenfunk GmbH auf Grund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2017, KOA 1.101/17-005, eine Zulassung für die Veranstaltung „Art Austria Kunstmesse 2017“ für den Zeitraum vom 20.03.2017 bis zum 10.04.2017 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Hälfte einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Mag. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters wurde der Schallwellen Lounge GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“ erteilt.

Die medien.io GmbH ist eine zu FN 410200 k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 12.304,-. Sie ist ebenfalls Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren (siehe unten 2.3.3). Gesellschafter sind zu 88,34 % Mag. Florian Novak, zu 7,16 % die Romulus Consulting GmbH sowie zu 4,5 % der österreichische Staatsbürger Dr. Wolfgang Neubert.

Die medien.io GmbH ist Alleineigentümerin der funkhaus.io GmbH, einer zu FN 447012 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Diese ist ebenfalls Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren (siehe unten 2.3.4). Die funkhaus.io GmbH ist Alleineigentümerin der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. und zudem mit 91,54 % der Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH und mit 20 % der Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH beteiligt.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., eine zu 161556 h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH, eine zu 160418 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, ist auf Grund des Bescheides vom

05.05.2016, KOA 1.544/15-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“.

Die Radio Oberland GmbH, eine zu 160417 h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“.

Die Romulus Consulting GmbH ist eine zu FN 289041 k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Sie steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.3.2.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Livetunes Network GmbH war auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); diese Zulassung wurde mit Schreiben vom 22.12.2016 zurückgelegt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Livetunes Network GmbH derzeit auch im Internet und im Kabel verbreitet.

Auf Grund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 10.04.2017, KOA 1.101/17-008, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Sand in the City 2017“ für den Zeitraum vom 11.04.2017 bis zum 11.07.2017 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“erteilt.

2.3.2.4 Geplantes Programm

Geplant ist ein größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, welches sich als „Wohlfühlprogramm“ mit ruhigem Musikfluss versteht. In der Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ finden sich gleichermaßen Frauen und Männer. „LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung.

Das Musikprogramm setzt auf entspannende, sanfte Songs und Sounds und ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3) geteilt, wobei Kategorie 1 einen Anteil von 70 %, Kategorie 2 von 20 % und Kategorie 3 von 10 % des Musikprogramms ausmachen soll. Neben einer Einteilung in die genannten Genrekategorien werden diese Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während der Stunde entscheidend sind, u.a. in Easy, Lounge und Tempo bzw. Legenden.

Musik unter dem Label „Lounge“ hat sich nach dem Vorbringen der Antragstellerin in der vergangenen Dekade gewandelt. Von experimentellen langen, loopartigen Musikt Teppichen hin zu

einer harmonischen, kommerzielleren Ausprägung, die den Hörgewohnheiten des popkulturell geprägten Mitteleuropäers näher kommt.

„LoungeFM“ startet in seinem Musikprogramm energetisch und beschwingt in den Morgen, mit mehr Entspannung untertags und ausgleichend am Abend. Die Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und in die Nacht trägt. Zum Lounge und „cooldownfeeling“ wird das Musikmanagement insbesondere auf BossaNova-, Ambient- und Easy Listening-Klänge setzen. Im Musikprogramm soll ein hoher Anteil heimischen Repertoires gespielt werden.

Das Wortprogramm umfasst neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde (erstellt auf Basis der redaktionellen Tätigkeit von derStandard.at, 12 Mal täglich von 15-19h, an Wahlen auch bis 21 Uhr, und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos). Die Beitragslänge beträgt zwischen 01:30 bis maximal 02:30 Minuten

Sämtliche Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und zielen auf das Leben in Wien ab. Auch in Zukunft soll „LoungeFM“ ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Eventszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the City, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Eislaufen am Rathausplatz) sein. Ebenso werden Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden.

Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

Das von der Livetunes Network GmbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „Breakfast Lounge“ (Montag bis Sonntag 06:00 bis 10:00 Uhr):

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit aktuellen lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt. Beispielsweise mit Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- und Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz), Medien-Empfehlungen zu Musik, Kino und Theater, sowie Online-Surftipps/Lounge Bookmark.

„At work“ (Montag bis Freitag 10:00 bis 17:00 Uhr):

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die unentbehrlichen Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden. Darüber hinaus verschafft der Medienmonitor Überblick über das Neueste aus der Medienwelt: Meinungen und Kommentare, pointiert zusammengefasst aus Feuilleton und Magazinen wie Weekend, derStandard, Die Presse, Spiegel, u.v.m.

„Relax“ (Montag bis Freitag 17:00 bis 21:00 Uhr):

Hier wird verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt. Diese Programmschiene versteht sich als Begleiter durch den relaxten Nachmittag und für die Drive Time am Nachhauseweg. Zwischendurch wird regelmäßig über aktuelle Geschehnisse in Wien informiert und darüber, was die Wienerinnen und Wiener gerade bewegt oder auch wohin sie sich bewegen sollten. Darüber hinaus sind spezifische Tipps, die wahrscheinlich sogar eingefleischte Wienerinnen und Wiener noch gar nicht kannten, zu hören:

- *Verkehrsnachrichten einmal anders:* „Neben dem Klassiker Auto wird auf die Mobilitätsbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Wien fokussiert.“ Im Mittelpunkt stehen aktuelle Informationen zu Carsharing, öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder auch Laufrouuten.
- *Der Grätzel-Check:* Was tut sich in den einzelnen Bezirken des Sendegebiets? Events, Konzerte, Ausstellungen, aber auch Gemeinschaftsaktionen wie Urban Gardening, Urban Knitting, Bastelaktionen, Workshops u.v.m. werden dem Publikum präsentiert, inklusive dem MQ-Ticker, aktuellen Bezirks-News oder dem Flohmarkt- Reporter.
- *Genuss pur:* Unser erklärtes Ziel ist, mit jedem Tag das Leben der Wienerinnen und Wiener ein bisschen schöner, einfacher und genussvoller zu machen: Mit Vorschlägen zur Mittagspause, dem Restaurant-Guide, den Naschmarkt-News oder Tipps zum entspannten Wochenende für die junge Familie.
- *Wohnen in Wien:* Der Immobilienmarkt einer Großstadt ist bisweilen etwas unübersichtlich: „Wir schaffen Überblick und präsentieren den Hörerinnen und Hörern täglich eine neue Traum-Wohnung.“
- *Kinder in Wien:* Welche Möglichkeiten und Freizeitangebote bietet die Stadt Wien für Familien, Kinder und Jugendliche?
- *Das Wetter vor der Tür* interessiert mehr als das im ganzen Land: Daher erfährt man auf LoungeFM alles über Sonnenschein oder Schneesturm im Schanigarten, das Badewetter samt Wassertemperaturen zum Beispiel an der Alten Donau oder wo sich eher die nächste Schneeballschlacht lohnt.

„Eder Matlounge“ (Freitag Abend):

Der österreichische Vollblutmusiker DJ Karl Möstl präsentiert jede Woche die neueste Musik am elektronischen Sektor. Mit lockerer Hand sollen Techno, Breakbeats, House, Electro, Dub und vieles mehr vermischt werden. DJ Möstl legt sich nicht auf einen Stil fest, sondern hält seine Musik offen und reagiert auf neue Strömungen.

„Late Lounge“ (Montag bis Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr):

Bei dieser Sendung handelt es sich um eine reine (ruhige) Musikschiene. Gespielt werden insbesondere Bossa Nova-, Ambient- und EasyListening-Klänge.

Am Wochenende soll der Morgen mit Musik für den Brunch und speziellen Informationsangeboten wie der Kür des besten Frühstückscafés in Wien und das „Café Latte Ranking“ gestaltet werden. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten sowie über Veranstaltungen berichtet. Dem Themenbereich Sport und

Wellness soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Sonntag sollen folgende Sendeleisten ausgestrahlt werden: „Austrian Lounge“ (20:00 bis 21:00 Uhr), „LoungeFM Soundtrack“ (21:00 bis 22:00 Uhr) und „Balkan Lounge“ (22:00 bis 23:00 Uhr). Mit der „Austrian Lounge“ ist eine am heimischen Radiomarkt singuläre Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlerinnen und Künstlern widmet und diese präsentiert.

Weiters ist geplant, von Beginn an mit Hilfe innovativer Technologien zu arbeiten, wodurch auch die Organisationsstruktur schlank gehalten werden soll. Durch die moderne Studioteknik und Broadcasting-Software, die bei „LoungeFM“ zum Einsatz gelangt, soll ein qualitativ hochwertiges 24-Stunden-Vollprogramm sowohl vorproduziert als auch „live“ gestaltet werden. Hierbei soll der Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die nur um Minuten zeitversetzt sein kann, für die Hörer im Versorgungsgebiet nicht zu merken sein. Der überwiegende Anteil der Sendungen (>90%) wird automatisiert bzw. über Voice-Tracking erstellt werden. In einer Ausbaustufe ist ein Live-Betrieb in der Morgenschiene 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr werktags angedacht, in einer weiteren Ausbaustufe auch während der Drivetime am Nachmittag (16:00 bis 19:00 Uhr).

Die Livetunes Network GmbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit ihren Schwestergesellschaften – eine österreichweite Multiplattformstrategie. „LoungeFM“ ist – abgesehen von der Verbreitung in den den Schwesterngesellschaften der Antragstellerin zugewiesenen Versorgungsgebieten – in diversen Kabelnetzen in Österreich, österreichweit über Streaming als digitales Radio sowie über Applikationen auf Smartphones empfangbar. Die Antragstellerin plant – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten – keine Programmzulieferer zu beauftragen. „Vereinzelt“ sollen jedoch im Fall der Zulassungserteilung Synergien bei der Programmgestaltung mit den Schwestergesellschaften der Antragstellerin genutzt werden, indem in einem Ausmaß von unter 10 % Sendungen oder Beiträge übernommen werden. Die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet produzierten Beiträge bzw. Sendeschienen stammen ausschließlich von der Antragstellerin selbst. Das im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet produzierte Programm wird sich bei der Musikformatierung im hohen Maß mit jenem der anderen Versorgungsgebiete (mehr als 90 %) überschneiden, lokale Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen (Live-Betrieb, ausschließlich lokal in Wien relevante Studiogäste) vorgesehen. Redaktionelle Beiträge werden insbesondere bei Serviceelementen (Wetter, Events) redaktionell ausschließlich lokal produziert. Umgekehrt werden überwiegend redaktionelle Beiträge aus Wien in den anderen Bundesländern im Rahmen einer zulassungskonformen Ausübung der jeweiligen Zulassungen übernommen werden.

Die Livetunes Network GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

2.3.2.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist zudem Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH sowie Geschäftsführer der Entspannungsfunk

Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH, der Schallwellen Lounge GmbH, der Radio Oberland GmbH, der Lokalradio Innsbruck GmbH und der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H..

Als Programmdirektor ist Stephan Halfpap vorgesehen. Er verfügt über vielfältige Erfahrungen im Radiobereich und berät Rundfunkstationen im privaten und öffentlich rechtlichen Bereich. Er ist Spezialist für die strategische Positionierung, Relaunches und Neustarts von Radiostationen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Er arbeitet operativ mit seinen Kunden an der konkreten Umsetzung der strategischen Vorgaben. Herr Halfpap programmierte in den letzten 20 Jahren verschiedene Musikformate. So war er unter anderem maßgeblich am Relaunch von Ö3 und der Fusion von FM4 und Blue Danube Radio beteiligt. Halfpap betreute über mehrere Jahre die Programmoptimierungen der ORF Landesstudios im Auftrag der ORF Hörfunkdirektion. Er war zudem mehrfach als Programmdirektor tätig, ua. für ORF Radio Wien, RTL Radio Luxembourg, Antenne Thüringen, 88.6 Der Musiksender und ego fm.

Die Leitung der Musikredaktion obliegt Jürgen Baert, welcher in Österreich in den vergangenen Jahren am Aufbau des Privatradios als Musikchef von Life Radio, Antenne Vorarlberg und Antenne Salzburg maßgeblich mitgewirkt hat. Er ist spezialisiert auf musikalische Positionierung und die strategische Ausrichtung unterschiedlichster Musikprogramme.

Als Station Voice, in der Musikplanung und im On-Air Design ist Markus Kästle tätig, der seine professionellen Radioerfahrungen als Moderator bei Gong 96,3 und Star FM als Musikchef und On Air-Designer gemacht hat.

Als Station Voice sowie als Markenbotschafterin von „LoungeFM“ ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist seit langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Matthias Moser ist Content Manager. Er hat seine ersten Radioerfahrungen 1999 bei Radio Salzkammergut in Bad Ischl gesammelt und war dort nebenberuflich als Moderator, Werbesprecher und Produzent tätig. 2008 wechselte er hauptberuflich zu Welle1 Salzburg, wo er später die Studioleitung für Oberösterreich übernahm. 2012 folgte der Wechsel zu Oberösterreichs größtem Privatsender Life Radio. Matthias Moser war dort anfangs im Bereich der Morgenshow und später für die Top 20 und Abendsendungen zuständig. Außerdem spricht er verschiedenste Werbespots und vertont Filmclips für Fernsehen und Internet, moderiert Veranstaltungen und ist als DJ „matmoe“ in ganz Österreich unterwegs.

Kristin Urbanek leitet die Online-Redaktion und betreut die Kooperationen des Senders und verantwortet den Social Media Auftritt von „LoungeFM“. Sie begann mit einer Lehre zur Ausbildung als Bürokauffrau bei LoungeFM und ist Absolventin des Radiobroadcaster-Lehrgangs.

Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms sowie der Musikredaktion, der Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, dem Einkauf der Station Voice, der Technik sowie dem Office Management und der Disposition der Werbeschaltungen werden personelle Synergien mit der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH

und der Schallwellen Lounge GmbH genutzt. Die Personalkosten der Mitarbeiter in diesen Bereichen werden auf die vier Schwesterngesellschaften aufgeteilt. Die Koordination der Tätigkeit der Mitarbeiter erfolgt durch die Muttergesellschaft, die RFM Broadcast GmbH, die auch den Einkauf sowie die Verrechnung der Leistungen vornimmt.

Die genannten Mitarbeiter werden für die Antragstellerin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet mit folgendem Beschäftigungsausmaß tätig sein:

- Mag. Florian Novak, Geschäftsführung im Ausmaß von rund 60 %
- Stephan Halpapp, Programmdirektion im Ausmaß von rund 60 % (freier Dienstnehmer)
- Jürgen Baert, Leitung Musikredaktion, im Ausmaß von rund 50 % (angestellt)
- Markus Kästle, Station-Voice, nicht vor Ort in Wien (freier Dienstnehmer)
- Irina von Bentheim, Station-Voice & Markenbotschafterin, nicht vor Ort in Wien (freier Dienstnehmer)
- Matthias Moser, Content Manager, im Ausmaß von rund 25 % (angestellt)
- Kristin Urbanek, Chefredaktion Online, im Ausmaß von rund 100 % (künftig angestellt, derzeit freie Dienstnehmerin)

Soweit es die budgetäre Situation zulässt, werden zwei weitere redaktionelle Mitarbeiter ausschließlich in Wien tätig sein, wobei eine Person angestellt ist, eine weitere als freier Dienstnehmer. Im Vertrieb werden ausschließlich angestellte Mitarbeiter tätig werden, wobei auf ein Model Fixum und Provision abgestellt wird. Angedacht ist ein Vertriebsteam für Wien im Ausmaß von mindestens zwei „Full-Time-Personen“. Diese werden sowohl für Wien als auch für die nationale (Mit)Vermarktung im LoungeFM-Sendernetzwerk zum Einsatz kommen.

„LoungeFM“ plant, den Sendebetrieb in Wien zu gestalten.

Die Antragstellerin hat ihrem Gesellschaftsvertrag folgend einen Programmbeirat bestellt, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, fördert durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms und soll zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

2.3.2.6 Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin – neben den im Rahmen der organisatorischen Voraussetzungen dargestellten Synergien insbesondere im Hinblick auf das eingesetzte Personal – auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Die Antragstellerin hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die Antragstellerin geht von stetig steigenden Erlösen von EUR 852.200,- im ersten Jahr bis EUR 1.650.900,- im achten Jahr aus. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung sowie die Vermarktung durch die Radio Marketing Service GmbH (RMS). Unterstellt wird dabei eine durchschnittliche Viertelstunde im ersten Jahr von rund 3.800 (Zielgruppe 14-49). Das entspricht einer Tagesreichweite von rund 25.000 Personen (Zielgruppe 14-49). Das ist ein Marktanteil von 2-3%, der nach acht Jahren verdoppelt werden soll. Weiters in den Erlösen enthalten sind Förderungen (EUR 45.000,- pro Jahr), interaktive Erlöse sowie

Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften, vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern.

Die Antragstellerin geht von leicht steigenden Gesamtaufwendungen in der Höhe von EUR 690.200,- im ersten Betriebsjahr bis von EUR 886.195,- im achten Betriebsjahr aus.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms „LoungeFM“ entfällt auf die Position Personalkosten. Hierbei wird auf die personellen Synergien mit den Schwesterngesellschaften hingewiesen; die gemeinsamen Personalkosten werden zunächst von der Muttergesellschaft, der Radio LoungeFM GmbH, getragen und an die Antragstellerin, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Alpenfunk GmbH und die Schallwellen Lounge GmbH weiterverrechnet.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „freie Mitarbeiter“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Konkret werden Personalkosten in Höhe von EUR 318.000,- im ersten Jahr veranschlagt, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 446.800,- erhöhen. Auf die Position „angestellte Mitarbeiter“ entfallen im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 160.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen. Die restlichen Personalkosten entfallen auf den Vertrieb.

Bei den sonstigen Aufwendungen, die von EUR 342.200,- im ersten Jahr auf EUR 421.595,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Verbreitungskosten, gefolgt von den Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten & Leasing“ sind unter anderem Kosten für die Miete des Studios enthalten. Für diese werden im ersten Jahr EUR 12.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,- steigern. Für die Miete der Senderinfrastruktur werden jährliche Kosten in Höhe von EUR 45.700,- (erstes Jahr) bis EUR 52.495,- (achtes Jahr) angegeben.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der Antragstellerin nicht auszugehen; insbesondere auf Grund einer mit Erteilung einer zehnjährigen „Vollzulassung“ verbundenen gestützten Abfrage im Radiotest und einer damit zu erwartenden höheren Reichweite, aber auch auf Grund einer in diesem Fall zu erwartenden Ausschüttung auch von RMS-Erlösen in Wien ist nach der Antragstellerin eine Finanzierung aus dem operativen Cash-Flow darstellbar. Gelingt das wider Erwarten nicht, erfolgt eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter zur Abdeckung allfälliger Vorlaufverluste.

2.3.2.7 Technisches Konzept

Das von der Livetunes Network GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind ebenso wie das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ der Alpenfunk GmbH, die Versorgungsgebiete „Innsbruck und Teile des Inntals“ und „Graz (89,6 MHz)“ der Schallwellen Lounge GmbH, das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ der Außerferner Medien GmbH, das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ der Lokalradio Innsbruck GmbH und das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ der Radio Oberland

GmbH auf Grund der geographischen Entfernung vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.3.3 medien.io GmbH

2.3.3.1 Antrag

Der Antrag der medien.io GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

2.3.3.2 Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Hinsichtlich der Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Livetunes Network GmbH (siehe oben 2.3.2.2) verwiesen.

2.3.3.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die medien.io GmbH war bisher noch nicht als Hörfunkveranstalterin tätig.

2.3.3.4 Geplantes Programm

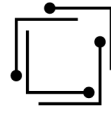
Die medien.io GmbH plant ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Spartenprogramm rund um das Thema österreichische Musik für die Zielgruppe der 15- bis 45-Jährigen mit dem Namen „100% Austria“. Das Musikprogramm soll fast ausschließlich Musik enthalten, die aus Österreich kommt. Die musikalischen Genres richten sich nach den aktuellen Musikrends und changieren zwischen Rock, Alternative, Poprock, Mainstream Pop, elektronischen Pop, House, Hip Hop, Dance und Neue Volksmusik. Im Wortprogramm soll inhaltlich in Moderation, Interviews oder redaktionellen Beiträgen auf die österreichische Musik- und Kulturszene eingegangen werden.

Das Musikprogramm soll das aktuelle österreichische Musikgeschehen abbilden, aber auch die Klassiker der österreichischen Popmusik gebührend berücksichtigen. Das Repertoire der älteren Musik reicht bis in die 70er Jahre und beinhaltet Interpreten wie Falco, Reinhard Fendrich oder EAV aber auch österreichische Liedermacher wie Georg Danzer, STS und Roland Neuwirth. Auch neue österreichische Volksmusik, wo Elemente der Volksmusik mit Jazz, Folk und Rock neue Verbindungen eingehen, soll Teil des Programms sein. Dazu zählen Interpreten wie z.B. Attwenger, Broadlahn oder Hubert von Goisern.

Die verschiedenen Kategorien sollen in folgenden Verhältnissen ins Programm einfließen:

- 35 % aktueller Pop&Rock Kategorie 1
- 20 % Elektronische Musik Kategorie 2
- 15 % Neue Volksmusik Kategorie 3
- 30 % Klassiker Kategorie 4

Der Einsatz und die Verteilung dieser Kategorien sollen je nach Tageszeit variieren. Abends und nachts kommt mehr elektronische Musik zum Einsatz, morgens mehr aktueller Pop und Rock. Je nach aktuellen Tendenzen im Musikmarkt kann es auch zu Verschiebungen der genrebezogenen Anteile kommen.



Der Hauptanteil des Wortprogramms ist die Moderation; dabei werden Anleihen an angloamerikanischen Genre-Radios genommen, die dem sog. „Host“ eine zentrale Rolle einräumen. Der Moderator ist dabei Disc-Jockey im ursprünglichen Sinne und stellt die Musik zusammen, führt die Interviews mit Musikern, besucht deren Konzerte und berichtet darüber, sichtet die Neuerscheinungen und profitiert von seinen tiefen Musikkennnissen, um Neues einzuordnen und Althergebrachtes zu würdigen. Sämtliche redaktionelle Programminhalte thematisieren österreichische Popmusik in all ihren Schattierungen und Facetten. Im Mittelpunkt stehen dabei Neuerscheinungen, österreichische Künstlerinnen und Künstler mit ihren Vorlieben und Empfehlungen, Veranstaltungshinweise sowie die Hörerinnen und Hörer mit ihren Anliegen im Zusammenhang mit österreichischer Musik. Auf dieser Weise wird ein 100% lokaler Bezug hergestellt, wobei naturgemäß Künstlerinnen und Künstler aus Wien sowie Veranstaltungen in der Bundeshauptstadt besonders im Mittelpunkt stehen. Das Programm versteht sich dezidiert nicht als Informationsprogramm. Dementsprechend werden keine klassischen Nachrichtenangebote und „typische“ Serviceelemente (wie Verkehrshinweise) ausgestrahlt und will sich das Programm *„nur auf die aus seiner Programmphilosophie heraus sinnvollen Services, Veranstaltungshinweise oder Konzertbesprechungen fokussieren“*. Tagsüber sind zwei bis vier Beiträgen pro Stunde und einer jeweiligen Länge von 2 bis 2,5 Minuten geplant.

Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 8 % bis 10 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 5 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 1 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 6 % bis 8 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 3 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

Der überwiegende Anteil der Sendungen (>90%) wird automatisiert bzw. über Voice-Tracking erstellt werden. In einer Ausbaustufe ist ein Live-Betrieb in der Morgenschiene 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr werktags *„angedacht“*, in einer weiteren Ausbaustufe auch während der Drivetime am Nachmittag (16:00 bis 19:00 Uhr).

Sämtliche Beiträge bzw. Sendeschienen werden von der Antragstellerin für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet produziert. Es ist an keine Übernahme von Beiträgen bzw. Sendeschienen gedacht. *„Vereinzelt“* werden in einem Ausmaß von unter 10% Sendungen oder Beiträge von Schwestergesellschaften übernommen.

Folgende Sendungsformate sind geplant:

Das Programm beginnt jeden Tag mit der Morgensendung Guten Morgen Austria (Montag – Sonntag 6.00 bis 09.00 Uhr), welche die Hörerinnen und Hörer schwerpunktmäßig mit aktuellen lokalen Informationen und Services aus der unabhängigen Lokalredaktion und fixen Rubriken (Veranstaltungshinweise mit Konzert- und Kultur-Tipps, Empfehlungen zu Musik, Austria-App-Tipp) versorgen soll.

Im Programmformat 100% Austria beim Hackeln (gemeint wohl: Hackeln, umgangssprachlich für arbeiten, 09.00 bis 16.00 Uhr) wird viel österreichische Popmusik als angenehme und unaufgeregte Begleitung zur Arbeit geboten. Ob im Büro, in der Werkstatt oder im Auto liefert 100% Austria beim „Hackeln“ soll wohlthuend anders klingende Musik und erfrischende Moderation den Arbeitstag mühelos zu bewältigen helfen. Der Wortanteil zu den fixen Zeiten – jener aus der Redaktion – wird im gleich bleibenden umfassenden Ausmaß beibehalten: In dieser Zeit unentbehrliche Serviceelemente wie lokales Wetter sind fixer Bestandteil.

In der Sendung 100% Austria Daham (16.00 bis 20.00 Uhr) begleiten unsere Moderatoren ihr Publikum auf dem Nachhauseweg in den verdienten Feierabend. Musikalisch wird eine Übergangsstimmung animiert, die hilft vom Arbeits- in den Freizeitmodus umzuschalten. Zwischendurch informieren wir regelmäßig über aktuelle Geschehnisse in Wien und aus den Bezirken, was die Wienerinnen und Wiener gerade bewegt oder auch wohin sie sich bewegen sollten. So wird im Grätzel-Check über Events, Gigs und Konzerte informiert.

Der Programmpunkt 100% Austrian Lounge (20.00 Uhr bis 24.00 Uhr) stellt neuere elektronische Musik von Österreichs DJs und Produzenten vor und sorgt für einen angenehmen Musikfluss, der die Zuhörerinnen und Zuhörer durch den Abend in die Nacht trägt.

Mit der 100% Austrian Nachtschicht (00.00 – 06.00 Uhr) ist ein unaufdringliches Nachtprogramm, das einen bunten Musikmix aller Genres von Rock über Jazz über Electronic bietet. Auch sollen österreichische Musiker, die bisher noch keinen Vertriebspartner haben, in dieser Sendeschiene die Möglichkeit bekommen, ihre Musik einem breiteren Publikum vorzustellen.

100% Austria am Wochenende:

Das Wochenende steht ganz im Zeichen der Künstler, ohne die dieses Radioprogramm nicht möglich wäre. Mit Austrian Feature (Samstag und Sonntag, 15.00 – 18.00 Uhr) ist eine Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich einem österreichischen Künstler widmet. Der Moderator wird in diesem Feature alles Wissenswerte über den Künstler zu Gehör bringen, seine wichtigsten biographischen Stationen Revue passieren lassen, mit interessanten Insights aufwarten und natürlich den Künstler selbst zu Wort kommen lassen.

Auf dem Austrian Sofa (Sonntag, 10.00 – 12.00 Uhr) nimmt jeweils Sonntag vormittags ein österreichischer Künstler Platz um für zwei Stunden selbst Radio zu machen. Er gibt Einblicke in sein künstlerisches Schaffen, erzählt über Inspirationen und Einflüsse und was ihn gerade im Moment bewegt. Austrian Sofa lässt seinen Gästen vollkommen Freiheit in der Gestaltung der Sendung und überlässt ihnen auch die Musikauswahl. Dadurch darf in diesen zwei Stunden das einzige Mal im Programm von 100% Austria abgewichen werden.

Die medien.io GmbH legte der KommAustria ein Redaktionsstatut sowie eine Programmuhr vor.

2.3.3.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zum Geschäftsführer der medien.io GmbH Mag. Florian Novak, zum Programmdirektor Stephan Halfpap, dem Leiter der Musikredaktion Jürgen Baert, zum Content Manager Matthias Moser, sowie zur Leiterin der Online-Redaktion Kristin Urbanek siehe die Feststellungen unter 2.3.2.5, da diese Personen auch im beantragten Sendekonzept die gleichen Rollen einnehmen wie in jenem der Livetunes Network GmbH.

Als Moderator ist Harald Gander vorgesehen, der auch unter seinem Künstlernamen DJ AMATO bekannt ist. Neben seiner Lehre als KFZ Spengler & Lackierer trat er immer wieder bei kleineren Partys & Veranstaltungen auf. Erstmals Bekanntheit erlangte der Innsbrucker als er 2004 beim DJ-Wettbewerb des Senders HITRADIO Ö3 teilnahm. Weiters war er als Tour-DJ für den österreichischen Chart-Act „Ray Watts“ (Lemonjuice) für die damals größte österreichische Discokette tätig. Im selben Jahr nahm der Innsbrucker auch bei einem Casting des Tiroler Radiosenders WELLE1 teil, welches er für sich entscheiden konnte. Bis heute ist er bei WELLE1 als

Moderator, in der Musikplanung & Produktion beschäftigt und tritt in Österreich und Europa als DJ auf. Weiters war er 2016 ganze fünf Wochen in den Austria Top 40 vertreten.

Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms sowie der Musikredaktion, der Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, dem Einkauf der Station Voice, der Technik sowie dem Office Management und der Disposition der Werbeschaltungen werden personelle Synergien mit der Livetunes Network GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH, der Schallwellen Lounge GmbH, der Außerferner Medien GmbH, der Lokalradio Innsbruck GmbH und der Radio Oberland GmbH genutzt. Die Koordination der Tätigkeit der Mitarbeiter erfolgt durch die Antragstellerin, die auch den Einkauf sowie die Verrechnung der Leistungen vornimmt.

Die genannten Mitarbeiter werden für die Antragstellerin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet mit folgendem Beschäftigungsausmaß tätig sein:

- Mag. Florian Novak, Geschäftsführung im Ausmaß von rund 40 %
- Stephan Halfpap, Programmdirektion im Ausmaß von rund 30 % (freier Dienstnehmer)
- Jürgen Baert, Leitung Musikredaktion, im Ausmaß von rund 15 % (angestellt)
- Matthias Moser, Content Manager, im Ausmaß von rund 20 % (angestellt)
- Kristin Urbanek, Chefredaktion Online, im Ausmaß von rund 50 % (künftig angestellt, derzeit freie Dienstnehmerin)
- Harald Gander, Moderation (angestellt) im Ausmaß von 75 %

Soweit es die budgetäre Situation zulässt, werden zwei weitere redaktionelle Mitarbeiter ausschließlich in Wien tätig sein, wobei eine Person angestellt ist, eine weitere als freier Dienstnehmer.

Im Vertrieb werden ausschließlich angestellte Mitarbeiter angestellt werden, wobei auf ein Model Fixum und Provision abgestellt wird. Angedacht ist ein Vertriebsteam für Wien im Ausmaß von mindestens zwei Full-Time-Personen. Diese werden ausschließlich für das gegenständliche Programm in Wien zum Einsatz kommen.

Für das beantragte Programm ist ein eigenes Sendestudio in Wien geplant.

2.3.3.6 Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Die Antragstellerin hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die Antragstellerin geht von stetig steigenden Erlösen von EUR 558.060,- im ersten Jahr bis EUR 1.194.800,- im achten Jahr aus. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung sowie die Vermarktung durch die Radio Marketing Service GmbH (RMS). Unterstellt wird dabei ein Marktanteil von 1,5-2 %. Weiters enthalten sind Förderungen (EUR 45.000,- pro Jahr), interaktive Erlöse sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften, vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern.

Die Antragstellerin geht von steigenden Gesamtaufwendung in der Höhe von EUR 556.600,- im ersten Betriebsjahr bis EUR 749.695,- im achten Betriebsjahr aus.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms entfällt auf die Position Personalkosten. Diese setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „freie Mitarbeiter“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Konkret werden Personalkosten in Höhe von EUR 308.000,- im ersten Jahr veranschlagt, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 446.800,- erhöhen. Auf die Position „angestellte Mitarbeiter“ entfallen im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 150.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen. Die restlichen Personalkosten entfallen auf den Vertrieb.

Bei den sonstigen Aufwendungen, die von EUR 218.600,- im ersten Jahr auf EUR 285.095,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Verbreitungskosten, gefolgt von den Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten & Leasing“ sind unter anderem Kosten für die Miete des Studios enthalten. Für diese werden im ersten Jahr EUR 12.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,- steigern. Für die Miete der Senderinfrastruktur werden jährliche Kosten in Höhe von EUR 45.700,- (erstes Jahr) bis EUR 52.495,- (achtes Jahr) angegeben.

Die Antragstellerin geht von Anlaufkosten von maximal EUR 50.000,- aus, eine Kostendeckung soll von Beginn an auf Grund der Synergien realisiert werden. Die Finanzierung operativer Vorlaufverluste erfolgt über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter.

2.3.3.7 Technisches Konzept

Das von der medien.io GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind ebenso wie das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ der Alpenfunk GmbH, die Versorgungsgebiete „Innsbruck und Teile des Inntals“ und „Graz (89,6 MHz)“ der Schallwellen Lounge GmbH, das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ der Außerferner Medien GmbH, das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ der Lokalradio Innsbruck GmbH und das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ der Radio Oberland GmbH auf Grund der geographischen Entfernung vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.3.4 funkhaus.io GmbH

2.3.4.1 Antrag

Der Antrag der funkhaus.io GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

2.3.4.2 Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Hinsichtlich der Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Livetunes Network GmbH (siehe oben 2.3.2.2) verwiesen.

2.3.4.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die funkhaus.io GmbH war bisher noch nicht als Hörfunkveranstalterin tätig.

2.3.4.4 Geplantes Programm

Die funkhaus.io GmbH plant ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Programm für die Zielgruppe der urbanen, aktiven Wienerinnen mit gehobenem Bildungsniveau im Alter von 25 bis 49 Jahren, in Wien mit dem Namen „bird.radio“, welches auf Musik zum Entspannen setzt. Im Wortprogramm liegt der Schwerpunkt auf der Moderation, die lokale Informationen transportieren soll. Geplant ist kein dezidiertes Frauenprogramm, es soll jedoch ein weiblicher Blickwinkel eingenommen werden.

Im Musikprogramm wird primär Musik zum Entspannen geboten. Das musikalische Repertoire umfasst den Kanon populärer Musik der letzten 20 Jahre. Genres egal ob Pop, Rock, Folk, Jazz oder elektronische Stilrichtungen spielen dabei weniger eine Rolle als die transportierte Stimmung. Die Musik wird unter Anwendung der musikpsychologischen „Mood-Management-Theorie“ gewählt und soll den richtigen Stimmungs-Mix für den „geplagten Großstädter“ bieten. Das Musikprogramm setzt auf Albumtracks bekannter Interpreten der letzten 20 Jahre, Neuheiten und Entdeckungen, den Kanon der Popmusic sowie auf Jazz, Chanson, Vocal Jazz und Filmmusik.

Die Zusammensetzung des Musikprogramms von „bird.radio“ lässt sich schematisch in die folgenden Kategorien fassen:

- 30 % Kanon Popmusik
- 30 % Albumtracks bekannter Interpreten der letzten 20 Jahre
- 20 % Neuheiten und Entdeckung
- 20 % Jazz, Chanson, Vocal Jazz und Filmmusik

Der Einsatz und die Verteilung dieser Kategorien werden je nach Tageszeit variieren. Abends und nachts kommen mehr Neuheiten zum Einsatz, morgens mehr Kanon Popmusik.

Der Hauptanteil des Wortprogramms besteht in der Moderation. Neben der Musik sind die wichtigsten Moderationsinhalte lokale Informationen, die sich am Gebrauchswert für die Hörerschaft orientieren. Themenbereiche sind Konsum, nachhaltiges Leben, Ernährung, Mode und Kultur. Die Präsentation soll ruhig und entspannt sein und sich auf Dinge fokussieren, die im hektischen Newsgeschehen untergehen. Wenn es der Inhalt erfordert, wird auf die journalistischen Stilmittel Interview, Beitrag, Reportage, etc. zurückgegriffen. „bird.radio“ versteht sich dabei als eine Ergänzung zu den Informationsprogrammen.

Die lokale Berichterstattung in Wien wird durch ein kleines, engagiertes Team von Redakteurinnen und Redakteuren erstellt. Wichtigstes Auswahlkriterium bei der Erstellung von lokalen Nachrichten ist es, jenes Informationsbedürfnis der Hörer und Hörerinnen zu stillen, das nicht bereits von anderen Radioprogrammen im Sendegebiet bedient wird. Weniger die chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr die lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness, Gesellschaft und lokale Kulturangebote bilden den Schwerpunkt des redaktionellen Angebots. Maximale Relevanz soll dabei durch den Fokus auf das Geschehen in der Bundeshauptstadt gewährleistet werden, lokale Schwerpunktbildung zu urbanen Themen aus Wien ist eine elementare Vorgabe für den

Wortanteil. Der Umfang soll tagsüber bis zu fünf Beiträgen pro Stunde mit einer Länge von 2 bis 2,5 Minuten betragen.

Darüber hinaus werden zur vollen Stunde Weltnachrichten in Zusammenarbeit mit derStandard.at in Verbindung mit einem Update zur lokalen Wetterlage angeboten. Die Nachrichten werden Montag bis Sonntag von 07:00 bis 18:00 Uhr ausgestrahlt. An Wahlsonntagen oder vergleichbaren Ereignissen bis 21:00 Uhr. Ein weiterer Ausbau ist geplant. Die Nachrichtensendungen sollen sich in der Anmutung eines „öffentlich-rechtlichen“ Hörfunk-Angebots präsentieren und dabei objektive, qualitätsvolle und unabhängige Berichterstattung u. a. in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Sport, Web, Kultur und Medien bieten.

Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 15 % bis 20 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 15 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 10 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

Sämtliche Beiträge bzw. Sendeschienen werden von der Antragstellerin für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet produziert. Es ist an keine Übernahme von Beiträgen bzw. Sendeschienen gedacht. „Vereinzelt“ werden in einem Ausmaß von unter 10% Sendungen oder Beiträge von Schwestergesellschaften übernommen.

Der überwiegende Anteil der Sendungen (>90%) wird automatisiert bzw. über Voice-Tracking erstellt werden. In einer Ausbaustufe ist ein Live-Betrieb in der Morgenschiene 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr werktags angedacht, in einer weiteren Ausbaustufe auch während der Drivetime am Nachmittag (16:00 bis 19:00 Uhr).

Die funkhaus.io GmbH übermittelte der KommAustria zwar eine typische Sendeuhr sowie eine typische Playlist sowie ein Redaktionsstatut; eine Beschreibung von Sendungen oder Sendeflächen wurde jedoch trotz Nachfrage durch die KommAustria nicht vorgelegt.

2.3.4.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zum Geschäftsführer der medien.io GmbH Mag. Florian Novak, zum Programmdirektor Stephan Halfpap, dem Leiter der Musikredaktion Jürgen Baert, zum Content Manager Matthias Moser, sowie zur Leiterin der Online-Redaktion Kristin Urbanek siehe die Feststellungen unter 2.3.2.5, zum Moderator Harald Gander jene unter 2.3.3.5. Diese Personen werden auch im beantragten Sendekonzept die gleichen Rollen einnehmen wie in jenem der Livetunes Network GmbH bzw. der medien.io GmbH.

Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms sowie der Musikredaktion, der Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, dem Einkauf der Station Voice, der Technik sowie dem Office Management und der Disposition der Werbeschaltungen werden personelle Synergien mit der Livetunes Network GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH, der Schallwellen Lounge GmbH, der Außerferner Medien GmbH, der Lokalradio Innsbruck GmbH und der Radio Oberland GmbH genutzt. Die Koordination der Tätigkeit der Mitarbeiter erfolgt durch die Antragstellerin, die auch den Einkauf sowie die Verrechnung der Leistungen vornimmt.

Die genannten Mitarbeiter werden für die Antragstellerin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet mit folgendem Beschäftigungsausmaß tätig sein:

- Mag. Florian Novak, Geschäftsführung im Ausmaß von rund 50 %
- Stephan Halfpap, Programmdirektion im Ausmaß von rund 50 % (freier Dienstnehmer)
- Jürgen Baert, Leitung Musikredaktion, im Ausmaß von rund 25 % (angestellt)
- Matthias Moser, Content Manager, im Ausmaß von rund 25 % (angestellt)
- Kristin Urbanek, Chefredaktion Online, im Ausmaß von rund 50 % (künftig angestellt, derzeit freie Dienstnehmerin)
- Harald Gander, Moderation (angestellt) im Ausmaß von 75 %

Für das beantragte Programm ist ein eigenes Sendestudio in Wien geplant.

Soweit es die budgetäre Situation zulässt, werden fünf weitere redaktionelle Mitarbeiter ausschließlich in Wien tätig sein, wobei vier Personen angestellt ist, eine weitere als freier Dienstnehmer.

Im Vertrieb werden ausschließlich angestellte Mitarbeiter angestellt werden, wobei auf ein Model Fixum und Provision abgestellt wird. Angedacht ist ein Vertriebsteam für Wien im Ausmaß von mindestens zwei „Full-Time-Personen“. Diese werden ausschließlich für das gegenständliche Programm in Wien zum Einsatz kommen.

2.3.4.6 Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Die Antragstellerin hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die von der Antragstellerin geht von stetig steigenden Erlösen von EUR 999.320,- im ersten Jahr bis EUR 1.650.900,- im achten Jahr aus. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung sowie die Vermarktung durch die Radio Marketing Service GmbH (RMS). Unterstellt wird dabei eine ein Marktanteil von 3 % der 14- bis 49-Jährigen mit einem Potenzial bis zu 5 %. Weiters enthalten sind Förderungen (EUR 45.000,- pro Jahr), interaktive Erlöse sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften, vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern.

Die Antragstellerin geht von steigenden Gesamtaufwendung in der Höhe von EUR 811.900,- im ersten Betriebsjahr bis von EUR 886.195,- im achten Betriebsjahr aus.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms entfällt auf die Position Personalkosten. Diese setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „freie Mitarbeiter“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Konkret werden Personalkosten in Höhe von EUR 428.000,- im ersten Jahr veranschlagt, die zunächst im zweiten Jahr auf EUR 327.800,- sinken und sich bis zum achten Jahr auf EUR 446.800,- erhöhen. Auf die Position „angestellte Mitarbeiter“ entfallen im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 270.000,-, die zunächst auf EUR 165.000,- im zweiten Jahr sinken und dann bis zum achten Jahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr Kosten

in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen. Die restlichen Personalkosten entfallen auf den Vertrieb.

Bei den sonstigen Aufwendungen, die von EUR 353.900,- im ersten Jahr auf EUR 421.595,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Verbreitungskosten, gefolgt von den Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten & Leasing“ sind zu 45 % die Kosten für die Miete des Studios enthalten; der Rest betrifft die Redaktionsräumlichkeiten. Für diese werden im ersten Jahr EUR 12.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,- steigern. Für die Miete der Senderinfrastruktur werden jährliche Kosten in Höhe von EUR 45.700,- (erstes Jahr) bis EUR 52.495,- (achtes Jahr) angegeben.

Hinsichtlich der Finanzierung von Anfangsinvestition gibt die Antragstellerin auf Nachfrage durch die KommAustria lediglich an, dass angesichts des zu erwartenden Reichweitenerfolgs davon auszugehen sei, dass der Break-Even für „bird.radio Wien“ bereits im ersten Jahr nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung erreicht werde; Angaben zur konkreten Höhe von geplanten Investitionen und zu deren Finanzierung wurden nicht gemacht.

2.3.4.7 Technisches Konzept

Das von der funkhaus.io GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind ebenso wie das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ der Alpenfunk GmbH, die Versorgungsgebiete „Innsbruck und Teile des Inntals“ und „Graz (89,6 MHz)“ der Schallwellen Lounge GmbH, das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ der Außerferner Medien GmbH, das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ der Lokalradio Innsbruck GmbH und das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ der Radio Oberland GmbH auf Grund der geographischen Entfernung vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.4 Stellungnahmen der Landesregierungen

In ihrer Stellungnahme vom 16.11.2016 führt die Wiener Landesregierung aus, nach sorgfältiger Analyse der gegenwärtigen Wiener Radiolandschaft spreche sich das Land Wien für die Erteilung der Sendelizenz „Wien 98,3 MHz“ an die bisherige Betreiberin und Antragstellerin Superfly Radio GmbH aus. Der Sender habe sich in der vergangenen Zeit bei einem bestimmten intellektuellen, urbanen Hörerpublikum etabliert, sei erfolgreich in Web- und Internet-Gefilde expandiert und biete einen Informations-Mainstream-orientierten bunten Mix aus und über Wien. Auch die Belange Wiens als Metropole Österreichs, lokale politische Ereignisse und Vorkommnisse würden ebenso wie gesellschaftspolitisch dominante Prozesse im Radio objektiv und verständlich wiedergegeben. Alle anderen Mitbewerber, die sich zum Großteil auch schon für andere Frequenzen beworben hätten, überträfen mit ihren Einreichungen das Niveau des bisherigen Lizenzträgers nicht.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat trotz Einräumung der Stellungnahmemöglichkeit durch die KommAustria keine Stellungnahme abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich insgesamt aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes sowie zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 17.11.2016, dem die Parteien im Verfahren nicht entgegengetreten sind.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 13.07.2016 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G unter anderem die Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ ausgeschrieben.

4.2 Rechtzeitigkeit der Anträge

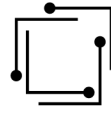
Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 14.09.2016 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 hat der Antragsteller ferner gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.



4.3.1 Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 2 PrR-G

Sämtliche Antragstellerinnen haben die nach Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

Die KommAustria hat daher in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.3.2 Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

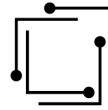
(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*



4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Superfly Radio GmbH, die Livetunes Network GmbH, die medien.io GmbH sowie die funkhaus.io GmbH wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische Staatsbürger oder haben ihren Sitz im Inland. Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse auf den festgestellten Beteiligungsebenen.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher in allen Fällen gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

4.3.3 Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

1. *mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
2. *mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*

3. *mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. *die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Bei keinem der noch im Verfahren befindlichen Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), „mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ versorgen darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Im Hinblick auf keinen Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes vor.

Somit liegt bei keinem der Antragsteller ein Hinderungsgrund gemäß § 9 PrR-G vor.

4.3.4 Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0120; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Soweit die Antragsteller bereits Hörfunkzulassungen ausüben, haben sie im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. konnten Personen anführen, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Regulierungsbehörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob

die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Die Superfly Radio GmbH verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Hörfunkzulassung in Wien sowie auf das aus Thomas Mair (Geschäftsführer), Gerald Travnicek, Jürgen Drimal und Mag. Mike Tschager bestehende Führungsteam, die jeweils über langjährige Erfahrung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen bzw. in der Veranstaltung von Hörfunk verfügen. Daneben werden zwölf weitere Mitarbeiter genannt, die ebenfalls schon im Rahmen des bestehenden Sendebetriebs tätig sind. Die KommAustria geht vor diesem Hintergrund von der fachlichen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin aus.

Angesichts des bestehenden Sendebetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet werden von der Superfly Radio GmbH keine Anfangsinvestitionen veranschlagt.

Ausgehend von den hohen, aber nicht als unrealistisch anzusehenden Annahmen hinsichtlich der durchschnittlichen Viertelstundenreichweite rechnet die Antragstellerin mit Erlösen in Höhe von EUR 1.284.617,-, die in der Folge auf bis zu EUR 1.464.808,- im fünften Jahr ansteigen sollen. Die veranschlagten Gesamtaufwände liegen im ersten Geschäftsjahr bei rund EUR 1.127.980,- und steigen bis zum fünften Jahr auf EUR 1.273.938,-. Angesichts der nicht als unrealistisch anzusehenden Annahmen erscheint der von der Superfly Radio GmbH, die wie dargestellt über langjährige Erfahrung als Rundfunkveranstalterin im gegenständlichen Versorgungsgebiet verfügt, vorgelegte Businessplan – auch vor dem Hintergrund, dass sich die prognostizierten Zahlen des Businessplans mit den Ist-Zahlen des Jahresabschlusses 2015 in Einklang bringen lassen – als nicht unplausibel und ist davon auszugehen, dass sie die finanzielle Eignung zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms besitzt.

Im Ergebnis geht die KommAustria somit von der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung der Superfly Radio GmbH aus.

Die Livetunes Network GmbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit den Schwestergesellschaften – eine österreichweite Multiplattformstrategie. Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms sowie der Musikredaktion, der Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, dem Einkauf der Station Voice, der Technik sowie dem Office Management und der Disposition der Werbeschaltungen werden personelle Synergien mit der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH und der Schallwellen Lounge GmbH genutzt. Die Personalkosten der Mitarbeiter in diesen Bereichen werden auf die vier Schwestergesellschaften aufgeteilt. Die Koordination der Tätigkeit der Mitarbeiter erfolgt durch die Muttergesellschaft (RFM Broadcast GmbH), die auch den Einkauf sowie die Verrechnung der Leistungen vornimmt.

Die Antragstellerin kann sich somit im Hinblick auf die Mehrheit ihrer Mitarbeiter auf Personen berufen, die über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen. Vor dem Hintergrund,

dass sich die Musikformatierung aller LoungeFM-Programme weitgehend überschneiden soll und sich die Konzepte aller dieser Programme gleichen, scheinen auch die von der Antragstellerin beschriebenen Beschäftigungsausmaße für das gegenständliche Versorgungsgebiet der Mitarbeiter, die auch in anderen Versorgungsgebieten tätig seien werden, nicht unrealistisch. Festzuhalten ist darüber hinaus, dass, „soweit es die budgetäre Situation zulässt, [...] zwei weitere redaktionelle Mitarbeiter ausschließlich in Wien tätig“ werden sollen.

In Anbetracht der geplanten Synergien mit den mit der Antragstellerin eng verbundenen Schwesterngesellschaften, den Erfahrungen der geplanten Mitarbeiter sowie des Umstandes, dass die Antragstellerin bereits über ein „Headquarter“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet verfügt, gelingt es der Livetunes Network GmbH, die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist auszuführen, dass die Antragstellerin bei der Kalkulation der Einnahmen von einem Marktanteil von 2-3 % ausgeht, der nach acht Jahren verdoppelt werden soll. Diese Annahmen erscheinen der KommAustria sehr hochgegriffen, aber angesichts des Umstandes, dass das Programm Lounge FM in Wien auf Grund der wiederholten Veranstaltung von Ereignisrundfunk in Wien schon bekannt ist, nicht gänzlich unmöglich.

Die Livetunes Network GmbH plant teilweise personelle Synergien mit ihren Schwesterngesellschaften (Entspannungsfunk GmbH, Alpenfunk GmbH und Schallwellen Lounge GmbH) zu nutzen, wodurch die Personalkosten für Geschäftsführung, Programmleitung und Musikredaktion, Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, Einkauf der Station Voice, Technik sowie das Office Management und die Disposition der Werbeschaltungen zunächst von der Muttergesellschaft, der RFM Broadcast GmbH, getragen und in der Folge an die Antragstellerin, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Alpenfunk GmbH und die Schallwellen Lounge GmbH weiterverrechnet werden. Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der Antragstellerin nicht auszugehen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Die von der Antragstellerin veranschlagten Aufwendungen sind vor dem Hintergrund der geplanten Synergien und der insgesamt sehr schlanken Personalstruktur als nicht unrealistisch anzusehen. Auf Grund des Umstandes, dass die Antragstellerin bzw. ihre Schwesterngesellschaften bereits Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Raum Wien erhalten haben, wurden in der Unternehmensgruppe in den letzten Jahren bereits Investitionen in die Infrastruktur für den Sendebetrieb in Wien getätigt, von denen die Antragstellerin profitieren kann. Vor diesem Hintergrund und den im finanziellen Konzept angenommenen, nicht unrealistischen Annahmen hinsichtlich der Miete der Sendeanlage erscheint es plausibel, dass keine größeren Anfangsinvestitionen notwendig sind.

Vor dem Hintergrund, dass die Livetunes Network GmbH und ihre Schwesterngesellschaften seit Jahren Hörfunk veranstalten sowie der bestehenden Synergiemöglichkeiten in personeller Hinsicht und im Hinblick auf die Werbezeitenvermarktung hat die KommAustria trotz der sehr optimistischen Annahmen zu den zu erzielenden Einnahmen und Marktanteilen insgesamt keine erheblichen Zweifel, dass eine dauerhafte Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf Dauer gewährleistet werden kann, sodass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Antragstellerin gelungen ist.

Im Ergebnis hat die KommAustria somit keine erheblichen Zweifel hinsichtlich der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung der Livetunes Network GmbH.

Die medien.io GmbH will ebenso wie ihre Enkelgesellschaft Livetunes Network GmbH sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms sowie der Musikredaktion, der Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, dem Einkauf, der Station Voice, der Technik sowie dem Office Management und der Disposition der Werbeschaltungen personelle Synergien mit den anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe nutzen. Die Koordination der Tätigkeit der Mitarbeiter soll hier durch die medien.io GmbH erfolgen, die auch den Einkauf sowie die Verrechnung der Leistungen vornimmt.

Auch die medien.io GmbH kann sich somit im Hinblick auf die Mehrheit ihrer Mitarbeiter auf Personen berufen, die über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen, sodass jedenfalls an der fachlichen Eignung kein Zweifel besteht. Im Unterschied zur Livetunes Network GmbH plant die medien.io GmbH aber ein völlig neues und bisher nicht erprobtes Programmkonzept, sodass dessen Implementierung aus Sicht der KommAustria weitaus aufwändiger sein wird als jene des Konzepts der Livetunes Network GmbH, die ja lediglich das bestehende LoungeFM-Konzept, das überdies in Wien schon im Rahmen wiederholter Ereignishörfunkzulassungen seit Jahren läuft, adaptieren muss. Hinzu kommt, dass die sowohl von der Livetunes Network GmbH als auch der medien.io GmbH namhaft gemachten Personen (Mag. Florian Novak, Stephan Halfpap, Jürgen Baert, Matthias Moser und Kristin Urbanek) im Konzept der medien.io GmbH in einem signifikant geringeren Ausmaß eingesetzt werden sollen als in jenem der Livetunes Network GmbH. Weiter sollen, allerdings nur, „soweit es die budgetäre Situation zulässt“, zwei weitere redaktionelle Mitarbeiter im gegenständlichen Versorgungsgebiet tätig werden. Vor diesem Hintergrund scheint das Konzept der medien.io GmbH im Hinblick in organisatorischer Sicht trotz des weitgehend gleichen Personals nicht im gleichen Maß gesichert wie jenes der Livetunes Network GmbH. Angesichts dessen, dass es sich bei dem Konzept der medien.io GmbH um ein auf ein recht eng auf österreichische Musik fokussiertes Spartenprogramm mit lediglich geringem Wortanteil handelt, welcher im Übrigen wesentlich vom Moderator getragen werden soll (wobei allerdings im Konzept offenbar nur ein einziger Moderator vorgesehen ist, der aber nur zu 75 % zur Verfügung steht), dem Umstand, dass das Programm im Wesentlichen nicht live ausgestrahlt, sondern vorproduziert werden soll, und schließlich auch auf Grund der bereits teilweise vorhandenen Infrastruktur scheint es jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Antragstellerin das beantragte Konzept mit dieser dünnen organisatorischen Struktur umsetzen kann.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist auszuführen, dass die Antragstellerin bei der Kalkulation der Einnahmen von einem Marktanteil von 1,5 bis 2 % ausgeht. Diese Annahmen erscheinen der KommAustria für ein bisher noch nicht erprobtes Programmkonzept, insbesondere zu Beginn, äußerst ambitioniert; insbesondere der von der Antragstellerin beschriebene Sendebetrieb ohne Anlaufverluste scheint der KommAustria wenig wahrscheinlich. Hier wird allerdings darauf verwiesen, dass allenfalls eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen könne.

Die von der Antragstellerin veranschlagten Aufwendungen sind vor dem Hintergrund der geplanten Synergien und der insgesamt äußerst schlanken Personalstruktur für das beschriebene Konzept als nicht unrealistisch anzusehen. Auf Grund des Umstandes, dass die Antragstellerin bzw. ihre Schwestergesellschaften bereits Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im

Raum Wien erhalten haben, wurden in der Unternehmensgruppe in den letzten Jahren bereits Investitionen in die Infrastruktur für den Sendebetrieb in Wien getätigt, von denen die Antragstellerin profitieren kann. Vor diesem Hintergrund und den im finanziellen Konzept angenommenen, nicht unrealistischen Annahmen hinsichtlich der Miete der Sendeanlage, erscheint es plausibel, dass keine größeren Anfangsinvestitionen notwendig sind.

Angesichts dessen, dass mehrere Unternehmen der Unternehmensgruppe seit Jahren Hörfunk veranstalten, und der bestehenden Synergiemöglichkeiten in personeller Hinsicht und im Hinblick auf die Werbezeitenvermarktung, ist es trotz der äußerst ambitionierten Annahmen zu den erzielbaren Einnahmen aus Sicht der KommAustria insgesamt nicht ausgeschlossen, dass eine dauerhafte Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf Dauer gewährleistet werden kann, sodass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Antragstellerin gelungen ist.

Im Ergebnis geht die KommAustria davon aus, dass die medien.io GmbH ihre fachliche, organisatorische und finanzielle Eignung glaubhaft machen konnte.

Die funkhaus.io GmbH will ebenso wie ihre Muttergesellschaft medien.io GmbH sowie ihre Schwestergesellschaft Livetunes Network GmbH sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms sowie der Musikredaktion, der Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, dem Einkauf der Station Voice, der Technik sowie dem Office Management und der Disposition der Werbeschaltungen personelle Synergien mit den anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe nutzen. Die Koordination der Tätigkeit der Mitarbeiter soll in diesem Konzept durch die funkhaus.io GmbH erfolgen, die auch den Einkauf sowie die Verrechnung der Leistungen vornimmt.

Auch die funkhaus.io GmbH kann sich somit im Hinblick auf die Mehrheit ihrer Mitarbeiter auf Personen berufen, die über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen, sodass jedenfalls an der fachlichen Eignung kein Zweifel besteht.

Auch die funkhaus.io GmbH plant ein völlig neues und bisher nicht erprobtes Programmkonzept. Das sieht überdies ein Vollprogramm mit einem signifikant höheren Wortanteil als die Konzepte der anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe vor. Die sowohl von der Livetunes Network GmbH als auch der funkhaus.io GmbH namhaft gemachten Personen (Mag. Florian Novak, Stephan Halfpap, Jürgen Baert, Matthias Moser und Kristin Urbanek) sollen im Konzept der funkhaus.io GmbH in einem geringeren Ausmaß eingesetzt werden als in jenem der Livetunes Network GmbH. Auch der als Moderator vorgesehene Harald Gander steht nur zu 75 % zur Verfügung. Weitere fünf redaktionelle Mitarbeiter sind geplant, dies jedoch nur „[s]oweit es die budgetäre Situation zulässt.“ Vor diesem Hintergrund hat die KommAustria deutliche Zweifel, ob ein relativ ambitioniertes, noch nicht erprobtes Programm mit relativ hohem Wortanteil mit derart geringen Personalressourcen umzusetzen ist. Allerdings kann angesichts des Umstands, dass das Programm im Wesentlichen nicht live ausgestrahlt sondern vorproduziert werden soll, und schließlich auch der bereits teilweise vorhandenen Infrastruktur nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin das beantragte Konzept mit dieser dünnen organisatorischen Struktur umsetzen kann.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen bringt die funkhaus.io GmbH vor, dass sie bei der Kalkulation der Einnahmen von einem Marktanteil von 3 % der 14- bis

49-Jährigen mit einem Potenzial bis zu 5 % ausgeht. Diese Annahmen erscheinen der KommAustria für ein bisher noch nicht erprobtes Programmkonzept, das überdies primär nur auf den weiblichen Teil der 14- bis 49-Jährigen abzielt, nicht realistisch; insbesondere auch der von der Antragstellerin beschriebene Sendebetrieb ohne Anlaufverluste scheint der KommAustria wenig wahrscheinlich. Hier wird allerdings wiederum darauf verwiesen, dass allenfalls eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen könne.

Zu den veranschlagten Aufwendungen ist festzuhalten, dass die Antragstellerin in ihrem Finanzplan im ersten Jahr des Sendebetriebs höhere Personalaufwendungen veranschlagt als die medien.io GmbH, ab dem zweiten Jahr aber in beiden Konzepten exakt gleich hohe Personalkosten geplant sind. Es ist der KommAustria nicht ersichtlich, wie das weitaus aufwändigere Konzept der funkhaus.io GmbH (Vollprogramm mit vergleichsweise hohem Wortanteil) ab dem zweiten Jahr mit den gleichen Personalaufwendungen möglich sein soll wie jenes der medien.io GmbH (Spartenprogramm mit sehr niedrigem Wortanteil).

Lediglich angesichts dessen, dass mehrere Unternehmen der Unternehmensgruppe seit Jahren Hörfunk veranstalten, der bestehenden Synergiemöglichkeiten in personeller Hinsicht und im Hinblick auf die Werbezeitenvermarktung und der zum Teil schon vorhandenen Infrastruktur ist es trotz der unrealistischen Annahmen zu den erzielbaren Einnahmen und der äußerst niedrig angesetzten Personalkosten aus Sicht der KommAustria insgesamt nicht gänzlich ausgeschlossen, dass eine dauerhafte Veranstaltung eines Rundfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf Dauer gewährleistet werden kann, sodass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Antragstellerin gerade noch gelungen ist.

Im Ergebnis geht die KommAustria davon aus, dass die funkhaus.io GmbH gerade noch ihre fachliche, organisatorische und finanzielle Eignung glaubhaft machen konnte.

4.4 Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle vier Antragstellerinnen haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung in Wien in Aussicht genommenen bzw. in Geltung befindlichen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben sämtliche Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt (wobei die funkhaus.io GmbH keine detaillierten Angaben zu den geplanten Sendungen bzw. Sende Flächen gemacht hat) und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Es erfüllen somit alle verbliebenen Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5 Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02, und VwGH 21.04.2004, Zlen. 2002/04/0006, 0034, 0145, mwN).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.5.1 Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage auf Grund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97, mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betonte in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (vgl. VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, ua).

Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es zudem legitim, im Rahmen der Auswahlentscheidung auch Fragen der finanziellen (und damit indirekt auch der organisatorischen) Ausstattung nochmals in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen (vgl. VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; 15.09.2004, 2002/04/0163; 15.09.2006, 2005/04/0246).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.5.2 Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung

entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR, XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

In diesem Sinne hat der BKS ausgesprochen (BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008), dass § 6 Abs. 2 PrR-G lediglich die Aussage trifft, „dass im Falle der erneuten Ausschreibung einer Übertragungskapazität zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers besteht, allerdings bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden kann, inwieweit aufgrund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G getroffen werden können (vgl. jüngst VwGH 12. Dezember 2007, Zl. 2005/04/0107)“.

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. VwGH 29.10.2008, Zl. 2006/04/0155).

4.5.3 Spartenprogramme und Vollprogramme

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die medien.io GmbH plant ein nicht nur im Musik-, sondern auch im Wortprogramm auf österreichische Musik fokussiertes Spartenprogramm. Allgemeine Nachrichten und „typische“ Serviceelemente (wie Verkehrshinweise) werden nicht geboten. Programminhalte thematisieren österreichische Popmusik in all ihren Schattierungen und Facetten. Im Mittelpunkt stehen dabei Neuerscheinungen, österreichische Künstlerinnen und Künstler mit ihren Vorlieben und Empfehlungen, Veranstaltungshinweise sowie die Hörerinnen und Hörer mit ihren Anliegen im Zusammenhang mit österreichischer Musik.

Im Unterschied dazu beschränkt sich das von der Superfly Radio GmbH geplante 24-Stunden-Hörfunkprogramm nicht auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte. Geplant ist ein größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in deutscher Sprache in einem Format, dessen grundsätzlich Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für

die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Neben dem Musikprogramm soll Information wie internationale/nationale sowie lokale Nachrichten, Interviews mit Musikern, Buchtipps, Filmrezensionen, Albumvorstellungen, lokalen Eventtipps, Lifestyle, Multimedia, Genuss geboten werden. Radio Superfly sieht sich als Schnittstelle zwischen der lokalen Kunst-, Kultur- und Musikszene und der Bevölkerung. Zunächst ist festzuhalten, dass der von der Superfly Radio GmbH verwendete Begriff „Black Music“ – ausweislich des Zulassungsantrags – äußerst unterschiedliche Musikstile beinhaltet, sodass schon vor diesem Hintergrund vorderhand nicht zwingend von „im Wesentlichen gleichartigen Inhalten“ im Sinne des Gesetzes gesprochen werden kann. Jedoch ist bei der Beurteilung weniger auf das Musikprogramm, sondern vielmehr in erster Linie auf das Wortprogramm abzustellen, weil ansonsten jede Spezialisierung auf eine bestimmte Musikrichtung als Spartenprogramm zu qualifizieren wäre. Nicht jede Einschränkung auf eine bestimmte Zielgruppe macht ein Programm zu einem Spartenprogramm (vgl. BKS 21.1.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007). Auch hinsichtlich des Wortprogramms vermag die KommAustria im Programm der Superfly Radio GmbH jedenfalls keine Fokussierung auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte erkennen.

Auch das geplante Programm der Livetunes Network GmbH ist ein Vollprogramm und richtet sich an die Kernzielgruppe der Hörerinnen und Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Das Musikformat setzt einem ruhigen Musikfluss mit Musik aus den Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, SmoothJazz und Lounge, Crossover. Das Wortprogramm umfasst neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos).

Das Programm der funkhaus.io GmbH stellt sich ebenfalls als Vollprogramm dar, welches sich an die Zielgruppe der urbanen, aktiven Wienerinnen mit gehobenem Bildungsniveau im Alter von 25 bis 49 Jahren richtet und auf Musik zum Entspannen setzt. Unter Anwendung der musikpsychologischen „Mood-Management-Theorie“ werden Albumtracks bekannter Interpreten der letzten 20 Jahre, Neuheiten und Entdeckungen, der Kanon der Popmusic sowie Jazz, Chanson, Vocal Jazz und Filmmusik zu einem Musikprogramm zusammengesetzt. Im Wortprogramm liegt der Schwerpunkt auf der Moderation, die lokale Informationen transportieren soll. Die lokale Berichterstattung in Wien wird durch ein kleines Team von Redakteurinnen und Redakteuren erstellt. Weniger die chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr die lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness, Gesellschaft und lokale Kulturangebote bilden den Schwerpunkt des redaktionellen Angebots. Darüber hinaus werden zur vollen Stunde Weltnachrichten in Verbindung mit einem Update zur lokalen Wetterlage angeboten. Das Programm richtet sich primär an Frauen; wie dargestellt macht jedoch nicht jede Einschränkung auf eine bestimmte Zielgruppe ein Programm zu einem Spartenprogramm. Es ist allein entscheidend, ob mit dem Programm „im Wesentlichen gleichartige Inhalte“ vermittelt werden. Daher kann auf Grund des breiten Themenangebots im Wortprogramm und der Genremischung im Musikprogramm jedenfalls nicht von einem Spartenprogramm gesprochen werden.

4.5.4 Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen

Unter den vier Bewerberinnen für die gegenständliche Zulassung stehen drei Bewerbungen mit Vollprogrammen einer Bewerbung mit einem Spartenprogramm gegenüber. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im

vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Ein Spartenprogramm kann folglich unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (vgl. BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG). Dies aber ist in aller Regel erst der Fall, wenn eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen gegeben ist (vgl. hierzu BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005). Unzutreffend ist es allerdings, dass bei einer bestimmten Anzahl von Vollprogrammen zwingend einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist (vgl. BKS 23.06.2006, GZ 611.096/0001/2006).

Dass sich das Spartenprogramm von den anderen Programmen im Versorgungsgebiet unterscheidet, besagt noch nichts über die Bedeutung dieses Programms für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen (vgl. VwGH 21.04.2004, Zlen. 2002/04/0006, 0053, 0126 sowie VwGH 28.07.2004, Zl. 2003/04/0172). Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist. Läge in diesem Sinne im bestehenden Programmangebot ein Mangel an Meinungen, dem durch ein Spartenprogramm abgeholfen würde, könnte wohl von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt durch dieses Programm gesprochen werden (VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156).

Zu beachten ist, dass bei der Frage des Gesamtangebots ausschließlich auf die nach dem PrR-G, nicht aber auch nach dem ORF-Gesetz verbreiteten Programme abzustellen ist (vgl. VwGH 21.04.2004, Zlen. 2002/04/0006, 0034, 0145).

Das Gesamtangebot an derzeit im beantragten Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem Programm „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Hierbei handelt es sich um ein AC-Format, wobei die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Im Unterschied dazu handelt es sich bei dem Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH um ein lokale und regionale Themen beinhaltendes, auf das Versorgungsgebiet Wien ausgerichtetes, Vollprogramm im AC-Format. Auch das Programm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. ist ein im AC-Format ausgerichtetes Vollprogramm, das jedoch lokale Meldungen aus seinem gesamten Sendegebiet (Wien, Niederösterreich und Burgenland) aufweist. Das von der Radio Arabella GmbH veranstaltete, auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet abstellende Programm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop,

romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Im CHR-Format wird das Programm „Energy 104,2“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgestrahlt, wobei das Programm lokale sowie regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung aufweist. Das von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ausgestrahlte Programm „Radio Stephansdom“ hat in seinem Musikprogramm einen Schwerpunkt auf klassischer Musik. Das vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten ausgestrahlte Programm „Radio Orange“ ist nichtkommerziell und deckt eine breite Palette von Themen ab. Das Programm „Mein Kinderradio“ der Mein Kinderradio Limited richtet sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern und umfasst hinsichtlich des Musikprogramms untertags Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ und strahlt von 20:00 bis 06:00 Uhr ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezenste, unmoderierte Loungemusik und Softpop) aus. Schließlich wird im Versorgungsgebiet das Programm „Radio Maria“ ausgestrahlt, ein religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm, das im Wortprogramm vor einem religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet und in einem hohen Maß Übertragungen liturgischer Feiern enthält. Das Musikprogramm enthält Instrumentalmusik, Klassik sowie sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen mit einem Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken („Neues geistliches Lied“).

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist aktuell auch das Programm „Superfly 98,3“ der Superfly Radio GmbH empfangbar; da die Zulassung jedoch am 28.06.2017 ausläuft und es im gegenständlichen Verfahren um die Nutzung der der Superfly Radio GmbH derzeit zugeordneten Übertragungskapazität nach Ablauf der aktuellen Zulassung geht, ist das Programm „Superfly 98,3“ bei der Frage des Gesamtangebots an Programmen nicht zu berücksichtigen.

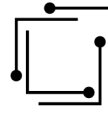
Die KommAustria ging bisher in zwei Zulassungsverfahren davon aus, dass in Wien eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen im Sinne der genannten Rechtsprechung gegeben ist. So hat sie zuletzt in ihrem Bescheid vom 23.09.2014, KOA 1.707/14-001, bestätigt mit Erkenntnis des BVwG vom 27.08.2015, Zlen. W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E, mit welchem dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „WIEN INNERE STADT 99,5 MHz“ erteilt wurde, zur Situation vor Zulassungserteilung an Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung und unter Berücksichtigung des Programms der Superfly Radio GmbH bei darüber hinaus im Wesentlichen vergleichbarer Versorgungssituation ausgeführt:

„[...]“

Als einziger Rundfunkveranstalter deckt das von der Superfly Radio GmbH ausgestrahlte Programm die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) im Versorgungsgebiet ab und weist im Wortprogramm einen hohen lokalen Bezug auf.

[...]“

Im beantragten Versorgungsgebiet besteht somit ein breites Spektrum an privaten Hörfunk-Vollprogrammen mit unterschiedlicher musikalischer Ausrichtung (drei AC-Formate, ein CHR-Format, ein Programm mit englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln, sowie Soft-AC



Songs der letzten zwanzig Jahre, ein Musikprogramm mit einem Schwerpunkt auf klassischer Musik, ein Programm, das die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres [insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass] abdeckt, sowie einem Programm, das Musiktitel für Kinder aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ sowie im Nachtprogramm ein „light“-Musikprogramm mit Loungemusik und Softpop umfasst), wobei neben den kommerziellen Programmen verschiedener Hörfunkveranstalter auch ein nichtkommerzielles Programm ausgestrahlt wird. Bezogen auf das Wortprogramm bestehen mehrere Lokalsender. Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren privaten und öffentlich-rechtlichen Programme ist von einer ausreichenden Versorgung durch Vollprogramme (insbesondere von privaten Hörfunkveranstaltern) auszugehen, sodass es im Hinblick auf das bereits in diesem Versorgungsgebiet bestehende Programmangebot grundsätzlich möglich erscheint, einem Anbieter eines Spartenprogramms die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zu erteilen, wenn von diesem Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

[...].“

Aus dieser Begründung geht hervor, dass unter anderem wesentlich für die Annahme einer ausreichenden Versorgung mit Vollprogrammen auch die Existenz des Programms „Superfly 98,3“ war, das als einziges die Bereiche Black Music und Soul abdeckt und ein lokales Wortprogramm für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen) bietet. Würde dieses Programm auf Grund des Ablaufs der aktuellen Zulassung ablaufen, wäre somit ein wesentlicher Bereich der aktuellen Programmlandschaft nicht mehr ausreichend abgedeckt (vgl. in diesem Sinne auch die Begründung im erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria vom 12.09.2006, KOA 1.705/06-063, bestätigt mit BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, über die nunmehr auslaufende Zulassung für das Programm „Superfly 98,3“, wonach vor Erteilung der Zulassung an die Superfly Radio GmbH von der KommAustria ebenfalls keine ausreichende Versorgung mit Vollprogrammen gesehen wurde). Auch die seit dieser Entscheidung neu hinzugetretenen Spartenprogramme „Radio Maria“ und „Mein Kinderradio“ konnten auf Grund ihres gänzlich anderen Fokus diesen Bereich nicht abdecken.

Hinzu tritt, dass durch die Zusammenfassung der Zulassungen der „88.6“-Gruppe gemäß §§ 28e und g PrR-G (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-0001), das Programm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. von einem lokalen Wiener Programm zu einem Regionalprogramm für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurde, sodass es auch im Bereich der Versorgung mit Wiener Lokalradioprogrammen zu einer gewissen Verschlechterung der Versorgungssituation gekommen ist.

Vor diesem Hintergrund kann eine ausreichende Versorgung mit Vollprogrammen nach Ablauf der bestehenden Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet nicht mehr angenommen werden. Es kann somit nicht davon gesprochen werden, dass der Beitrag zur

Meinungsvielfalt durch ein weiteres Vollprogramm hinter einem solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde.

An dieser Einschätzung kann auch die Berücksichtigung der (noch nicht rechtskräftigen) Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ an die WELLE SALZBURG GmbH mit Bescheid von heutigen Tag, KOA 1.708/17-001, nichts ändern: Die WELLE SALZBURG GmbH plant nämlich ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Mit diesem Programm tritt zwar ein weiteres Vollprogramm mit Wiener Lokalbezug, welches den Verlust des Programms der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. als Wiener Lokalradio zumindest im Bereich seines relativ kleinen Versorgungsgebiets „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ allenfalls teilweise kompensieren könnte, in den Markt ein; aber auch dieses Programm kann den Bereich der Programmlandschaft, welchen die Superfly Radio GmbH mit ihrem Programm abdeckt, nicht bedienen, da es ein weiteres Angebot für junge Hörer (wenn auch mit geringfügigen Überschneidungen mit der Alterszielgruppe der Superfly Radio GmbH) mit einer musikalischen Ausrichtung tendenziell auf den Mainstream darstellt und daher die Lücke bei der Versorgung, die durch das Fehlen des Programms der Superfly Radio GmbH hinsichtlich des Musikprogramms und des inhaltlichen Fokus des Wortprogramms sowie der Ausrichtung auf eine ältere Zielgruppe entstehen würde, nicht schließen. Auch unter Berücksichtigung des Programms der WELLE SALZBURG GmbH kann somit keine ausreichende Versorgung mit Vollprogrammen angenommen werden.

Ist auf Grund des bereits bestehende Gesamtangebotes an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet nicht erwarten, so kommt ein Spartenprogramm für die beantragte Zulassung schon aus diesem Grunde nicht in Betracht (vgl. VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006). Hinzu tritt, dass im Hinblick auf das Programmkonzept der medien.io GmbH zwar zutreffen mag, dass es im Versorgungsgebiet kein Programm gibt, dass ausschließlich auf österreichische Musik nicht nur im Musik-, sondern auch im Wortprogramm fokussiert ist; jedoch wird österreichische Musik auch in den im Versorgungsgebiet vorhandenen Programmen in signifikantem Ausmaß berücksichtigt: So wird im Programm „Radio Arabella“ in signifikantem Ausmaß Austro-Pop bzw. Austro-Alpenpop geboten und auch im AC-Programmformat der Radio Eins Betriebs GmbH besonders auf österreichische Interpreten eingegangen. Österreichische elektronische Musik wäre nach Ablauf der Zulassung der Superfly Radio GmbH zwar tatsächlich unterrepräsentiert, könnte aber mit zwei Programmkonzepten im gegenständlichen Verfahren (jenem der Superfly Radio GmbH und jenem der Livetunes Network GmbH) ebenfalls abgedeckt werden (vgl. dazu die Ausführungen weiter unten unter 4.5.5), sodass auch die Berücksichtigung dieser Musikgenres nicht zwingend eines Programms mit ausschließlichem Fokus auf österreichische Musik bedarf. Einzig die „Neue Volksmusik“ findet sich in keinem bestehenden Musikprogramm im gegenständlichen Versorgungsgebiet.

Es ist aber auch zu beachten, dass bei der Beurteilung des (auch besonderen) Beitrags zur Meinungsvielfalt es nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet ankommt, wesentlich ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. hierzu BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Das Wortprogramm der medien.io GmbH will zwar ausschließlich österreichische Musik abdecken und etwa über österreichische Musiker berichten, diese interviewen und auf deren Konzerte hinweisen. Angesichts des sehr geringen Wortanteils des geplanten Programms und der geringen personellen Ausstattung der Redaktion

ist aber nicht zu erwarten, dass durch das geplante Wortprogramm ein wesentlicher Mehrwert gegenüber den oben genannten Vollprogrammen, die auch wesentliche Anteile österreichischer Musik beinhalten, jeweils Veranstaltungskalender ausstrahlen, die zumindest zum Teil Konzerte österreichischer Musiker beinhalten und die sich auch sonst thematisch mit kultur- und damit auch musikbezogenen Inhalten beschäftigen, geschaffen werden würde. Auch in dieser Hinsicht wäre selbst bei ausreichender Versorgung mit Vollprogrammen vom Spartenprogramm der medien.io GmbH kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten.

Der Antrag der medien.io GmbH war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 3.b).

4.5.5 Auswahlverfahren unter den beantragten Vollprogrammen

Somit waren die Vollprogramme folgender drei Antragstellerinnen im Auswahlverfahren gegeneinander abzuwägen: Superfly Radio GmbH, Livetunes Network GmbH, und funkhaus.io GmbH.

Die Superfly Radio GmbH plant ein größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Neben dem Musikprogramm soll Information wie internationale/nationale sowie lokale Nachrichten, Interviews mit Musikern, Buchtipps, Filmrezensionen, Albumvorstellungen, lokale Eventtipps, Lifestyle, Multimedia und Genuss geboten werden. Das Musikprogramm soll verschiedene Bereiche von „Black Music“ von Jazz Standards des frühen 20. Jahrhunderts, über die Großen der Soulgeschichte der 60er und 70er Jahre, über die Superstars der 80er und 90er bis zu aktueller, auch elektronischer Black Music abdecken. Insbesondere folgende Musikstile sollen zu hören sein: Soul, R&B, Latin, Pop, Reggae, Hip Hop, Chill Out, Disco, Funk, Jazz, Gospel, Acid Jazz, Dance, Lounge, Electronic, Motown, House, Down Beat, Bossa Nova, New Age und Cross Over. Es sollen Jazz-Legenden wie Ella Fitzgerald und Soul-Größen wie Marvin Gaye und französische Black-Music-Geheimtipps wie FM Laeti mit international erfolgreicher österreichischer elektronischer Musik im Programm zusammentreffen. In der Musikspezialsendung „Superfly Spezialisten“ soll von Experten vertieft auf einzelne Genres eingegangen werden. Auch lokale Künstler sollen im Programm gefördert werden, indem ihre Musik gespielt wird und sie zu Off-Air-Veranstaltungen eingeladen werden, welche im Programm beworben und begleitet werden.

Im Wortprogramm werden unter der Woche zur vollen Stunde Österreich- und Weltnachrichten, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden, sowie mehrmals täglich Lokalnachrichten aus dem Versorgungsgebiet ausgestrahlt. Verkehrsmeldungen (in Kooperation mit dem ARBÖ), Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates werden von der Redaktion erstellt. In der Morgenshow werden aktuelle Informationen und Meldungen in die Livemoderation eingeflochten. Daneben sollen bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten redaktionelle Elemente aus folgenden Bereichen gesendet werden: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft.

Das Programm unterscheidet sich sowohl im Wort- und Musikprogramm deutlich vom im Versorgungsgebiet vorhandenen Angebot. Zwar wird auch im Programm Energy 104,2 der N & C Privatradio Betriebs GmbH in Teilbereichen Musik, die unter die Bezeichnung „Black Music“ zu

subsumieren ist, angeboten, jedoch werden in diesem CHR-Programm im Wesentlichen aktuelle Hits für die Zielgruppe der 10- bis 29-Jährigen gespielt, während das geplante Musikprogramm der Antragstellerin auf die „Klassiker“ der Black Music und auf aktuelle elektronische Musik aus der Clubszene und jenseits der Charts setzt und ein tendenziell älteres Publikum, nämlich im Kern die 25- bis 49-Jährigen, ansprechen soll. Insofern sind keine Überschneidungen zwischen diesen Programmen zu erwarten. Lediglich hinsichtlich des Musikstils „Lounge“ gibt es geringfügige Überschneidungen mit dem in der Zeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr ausgestrahlten Musikprogramm der Mein Kinderradio Limited. Angesichts der oben beschriebenen Breite des Musikprogramms der Superfly Radio GmbH und des Umstands, dass die Mein Kinderradio Limited ihr Entspannungsprogramm für Eltern mit Lounge und Softpop nur in einer relativ hörschwachen Zeit spielt, fällt diese geringfügige Überschneidung hinsichtlich eines Musikstils aus Sicht der KommAustria aber nicht wesentlich ins Gewicht.

Hervorzuheben sind auch die „Spezialisten“-Sendungen in den Abendstunden, die bestimmten Genres gewidmet sind und die von Musikexperten, die in der lokalen Musikszene verankert sind (DJs, Musikern und Veranstaltern), gestaltet werden; ab Mitternacht wird auch lokalen DJs eine Plattform geboten.

Das Wortprogramm, das je nach Tageszeit 10 bis 15 % der Sendezeit ausmacht, soll neben lokalen sowie Österreich- und Weltnachrichten (übernommen von Radio Arabella) sowie Wetter und Verkehrsinformation pro Stunde drei redaktionelle Beitragsplätze von bis zu drei Minuten enthalten, wobei bei diesen der Schwerpunkt auf zielgruppengerechte Berichterstattung über Musik, wobei besonderer Fokus auf die Förderung der lokalen Kunst-, Kultur-, Event- und Partyszene liegen soll. Auch dieser Fokus im Wortprogramm unterscheidet das Programm der Antragstellerin wesentlich von jenen der im Versorgungsgebiet vorhandenen privaten Rundfunkveranstaltern.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Superfly Radio GmbH ein weitgehend eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Vollprogramm beantragt hat, dass sich im Musikformat wesentlich von im Versorgungsgebiet bestehenden Programmen unterscheidet. Der Lokalbezug im Programm ist nicht nur im Wortprogramm gegeben, sondern soll die österreichische Musik- und Clubszene im Musikprogramm prominent berücksichtigt werden, insbesondere durch die Gestaltung der Spezialistensendungen durch Proponenten dieser Szene als auch durch österreichische Musik und DJs. Insgesamt ist durch das Programm ein großer Beitrag zu Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet Wien zu erwarten.

An dieser Einschätzung kann wiederum auch die Berücksichtigung der (noch nicht rechtskräftigen) Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ der WELLE SALZBURG GmbH mit Bescheid von heutigem Tag, KOA 1.708/17-001, nichts ändern: Dieses Programm weist zwar in der Alterszielgruppe eine gewisse Überschneidung auf, jedoch sind die inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms und die Schwerpunkte im Musikprogramm so deutlich verschieden, dass wesentliche Überschneidungen zwischen diesen Programmen, die negative Auswirkungen auf die Beurteilung des Beitrags zur Meinungsvielfalt des Programms der Superfly Radio GmbH haben könnten, nicht zu erwarten sind.

Die Livetunes Network GmbH plant ein größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, welches sich als „Wohlfühlprogramm“ mit ruhigem Musikfluss versteht. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und

tendenziell guter Ausbildung. Das Musikprogramm setzt auf entspannende, sanfte Songs und Sounds und ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), SmoothJazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3) geteilt, wobei Kategorie 1 einen Anteil von 70 %, Kategorie 2 von 20 % und Kategorie 3 von 10 % des Musikprogramms ausmachen soll. Neben einer Einteilung in die genannten Genrekategorien werden diese Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während der Stunde entscheidend sind, u.a. in Easy, Lounge und Tempo bzw. Legenden. Sämtliche Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und zielen auf das Leben in Wien ab. Auch in Zukunft soll „LoungeFM“ ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Eventszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the City, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Wiener Eistraum) sein. Ebenso werden Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden. Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

Im Gegensatz zum Programm der Superfly Radio GmbH weist das Programm der Livetunes Network GmbH im Musikprogramm deutliche Überschneidungen mit im Versorgungsgebiet ausgestrahlten privaten Hörfunkprogrammen auf: Durch das sehr weite und eher poplastige Verständnis von Lounge-Musik, das dem Konzept der Livetunes Network GmbH zu Grunde liegt, und auch auf Grund des Fokus auf Easy-Listening und Chillout-Pop, welche 70 % des Musikprogramms ausmachen sollen, sind teilweise Überschneidungen mit dem Programm der Radio Arabella GmbH hinsichtlich dessen Middle-Of-The Road- und Softpop-Anteils zu erwarten. Weiters besteht eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Musikprogramm der Mein Kinderradio Limited zwischen 20:00 und 06:00 Uhr. Das in diesem Zeitraum ausgestrahlte Programm der Mein Kinderradio Limited stellt – wie das geplante Programm der Livetunes Network GmbH in diesem Zeitraum – entspannten Hörerlebnis mit Lounge und Softpop in den Vordergrund und spricht auch eine vergleichbare Alterszielgruppe an, sodass für diesen Zeitraum – mag er auch zu einem großen Teil auch in einer relativ hörschwachen Zeit liegen – kein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt im Musikprogramm zu erwarten ist. Soweit das Programm „LoungeFM“ sonst im Versorgungsgebiet bisher nicht abgedeckte Genres wie Smooth Jazz, Crossover und verschiedene Spielarten von elektronischer Musik bietet, finden sich Jazz, Crossover und elektronische Musik auch im beantragten Programm der Superfly Radio GmbH. Im Programm der Superfly Radio GmbH werden diese Genres aber auch breiter behandelt, da sich dieses Programm nicht auf einen ruhigen Musikfluss beschränkt, sodass in dieser Hinsicht vom Programm der Superfly Radio GmbH ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Auch im Wortprogramm ist vom Programm der Livetunes Network GmbH kein wesentlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten als von jenem der Superfly Radio GmbH: Beide Programme bieten im Wortprogramm insofern gleichermaßen einen hohen Beitrag zur Meinungsvielfalt als sie auf eine ähnliche, in den sonstigen empfangbaren Programmen noch nicht berücksichtigte Kernzielgruppe, nämlich urbane, höher gebildete 25- bis 49-Jährigen bzw. 20- bis 55-Jährige abzielen; der Fokus des Wortprogramms liegt jeweils im Bereich Lifestyle, Szene, Kultur und Multimedia, jeweils zugeschnitten auf das Versorgungsgebiet; auch der Wortanteil ist bei beiden Programmen in etwa gleich.

Die Superfly Radio GmbH setzt allerdings in einem höheren Maß als die Livetunes Network GmbH auf Live-Moderation (die Morgensendung ist live moderiert, 60 % der Moderationen im Tagesprogramm soll live erfolgen und auch die Spezialistensendungen sind zum Teil live moderiert), während die Livetunes Network GmbH – jedenfalls zu Beginn (ein möglicher Ausbau der Live-Inhalte wird im Antrag in Aussicht gestellt) – von mehr als 90 % vorproduzierten Wortinhalten ausgeht. Nach der Rechtsprechung (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005; BKS 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005) kann die Live-Moderation, insbesondere, wenn sie im Versorgungsgebiet selbst entsteht, einen stärkeren Bezug zum Versorgungsgebiet vermitteln als vorproduzierte Inhalte, nicht zuletzt weil Live-Moderation eine authentischere Beziehung zum jeweiligen Versorgungsgebiet herzustellen vermag. Vor diesem Hintergrund sind leichte Vorteile für das Programm der Superfly Radio GmbH zu sehen.

Die Superfly Radio GmbH übernimmt im Gegensatz zur Livetunes Network GmbH allerdings ihre Österreich- und Weltnachrichten von der Radio Arabella GmbH, deren Programm im Versorgungsgebiet ebenfalls empfangbar ist. Der VwGH hat zwar in seinem Erkenntnis Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 zum Ausdruck gebracht, dass der „*Umstand der Übernahme von Nachrichten für die Frage der Meinungsvielfalt nicht bloß von untergeordneter Bedeutung*“ ist, dennoch kann die Übernahme von Nachrichten im gegenständlichen Fall nach Auffassung der KommAustria nicht entscheidend zu Lasten der Superfly Radio GmbH gewertet werden, da hinreichend belegt ist, dass sich das Programm mittels vieler weiterer auf das Verbreitungsgebiet abgestimmter redaktioneller Inhalte im Wortanteil gerade nicht nur auf Nachrichten reduziert (vgl. BKS 31.3.2005, GZ 611.150/0002-BKS/2004). Insgesamt kann allein aus dem Umstand, dass die Livetunes Network GmbH ihre Österreich- und Weltnachrichten – anders als die Superfly Radio GmbH – nicht von einem anderen Rundfunkveranstalter übernimmt, sondern diese auf Basis der redaktionellen Tätigkeit von derStandard.at erstellt werden, bei sonst im Wesentlichen ähnlichem Konzept des Wortprogramms kein entscheidender Vorteil für die Livetunes Network GmbH gesehen werden.

Hinzu tritt, dass es der Livetunes Network GmbH nach Auffassung der KommAustria im Lichte des § 6 Abs. 2 PrR-G auch nicht gelungen ist darzulegen, dass mit ihr eine Bewerberin zur Verfügung stünde, die es gerechtfertigt erscheinen ließe, im vorliegenden Fall einem neuen Bewerber die Chance zu eröffnen, anstatt einen seit knapp zehn Jahren etablierten Hörfunkbetrieb fortzusetzen (vgl. BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008). Zwar kann die Superfly Radio GmbH auf keinen völlig unbeanstandeten Sendebetrieb verweisen; die einzige im Laufe der Zulassungsdauer von zehn Jahren festgestellte Rechtsverletzung wegen einer geringfügig verspäteten Anzeige einer Eigentumsänderung erweist sich nach Art und Schwere jedoch als nicht besonders gravierend und vermag daher die verlässlichere Prognose im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G betreffend die Superfly Radio GmbH nicht zu erschüttern. Im vorliegenden Fall besteht daher – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass das finanzielle Konzept der Livetunes Network GmbH auf Annahmen zu den zu erwartenden Marktanteilen beruht, deren Erreichen zwar nicht ausgeschlossen, jedoch nicht sehr realistisch erscheint – keine Veranlassung, den Chancen eines im Versorgungsgebiet (mit einer Zulassung nach § 5 PrR-G) noch nicht vertretenen Hörfunkveranstalters größeres Gewicht beizumessen als der Kontinuitätsgewähr für den im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet etablierten, weitestgehend ordnungsgemäß arbeitenden Veranstalter (vgl. die Erl. zur RV zur Vorgängerbestimmung in § 20 RRG, 1134 BlgNR, XVIII. GP).

Vor dem Hintergrund des geringeren Beitrags zu Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet durch das Musikprogramm und keinem wesentlichen Vorteil durch das geplante Wortprogramm der Livetunes Network GmbH gegenüber dem Programm der Superfly Radio GmbH sowie der verlässlicheren Prognose für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung durch die Superfly Radio GmbH war deren Programm gegenüber jenem der Livetunes Network GmbH der Vorzug zu geben. Der Antrag der Livetunes Network GmbH war daher gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 3.a).

Die funkhaus.io GmbH plant ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Programm für die Zielgruppe der urbanen, aktiven Wienerinnen mit gehobenem Bildungsniveau im Alter von 25 bis 49 Jahren, in Wien mit dem Namen „bird.radio“, welches auf Musik zum Entspannen setzt und dessen Schwerpunkt im Wortprogramm auf der Moderation liegen soll, welche lokale Informationen transportieren soll. Geplant ist kein dezidiertes Frauenradio, es soll jedoch ein „weiblicher Blickwinkel“ eingenommen werden. Das musikalische Repertoire umfasst den Kanon populärer Musik der letzten 20 Jahre. Genres egal ob Pop, Rock, Folk, Jazz oder elektronische Stilrichtungen spielen dabei weniger eine Rolle als die transportierte Stimmung. Die Musik wird unter Anwendung der musikpsychologischen „Mood-Management-Theorie“ gewählt und soll den richtigen Stimmungs-Mix für den geplagten Großstädter bieten. Das Musikprogramm setzt auf Albumtracks bekannter Interpreten der letzten 20 Jahre, Neuheiten und Entdeckungen, den Kanon der Popmusic sowie auf Jazz, Chanson, Vocal Jazz und Filmmusik. Der Einsatz und die Verteilung dieser Kategorien werden je nach Tageszeit variieren. Abends und nachts kommen mehr Neuheiten zum Einsatz, morgens mehr Kanon Popmusik.

Der Hauptanteil des Wortprogramms besteht in der Moderation. Neben der Musik sind die wichtigsten Moderationsinhalte lokale Informationen, die sich am Gebrauchswert für die Hörerschaft orientieren. Themenbereiche sind Konsum, nachhaltiges Leben, Ernährung, Mode und Kultur. Wichtigstes Auswahlkriterium bei der Erstellung von lokalen Nachrichten ist es, jenes Informationsbedürfnis der Hörer und Hörerinnen zu stillen, das nicht bereits von anderen Radioprogrammen im Sendegebiet bedient wird. Weniger die chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr die lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness, Gesellschaft und lokale Kulturangebote bilden den Schwerpunkt des redaktionellen Angebots. Der Umfang soll tagsüber bis zu fünf Beiträge pro Stunde mit einer Länge von 2 bis 2,5 Minuten betragen. Darüber hinaus werden zur vollen Stunde Weltnachrichten in Zusammenarbeit mit derStandard.at in Verbindung mit einem Update zur lokalen Wetterlage angeboten. Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 15 % bis 20 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 15 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 10 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen. Der überwiegende Anteil der Sendungen (>90%) wird automatisiert bzw. über Voice-Tracking erstellt werden. In einer Ausbaustufe ist ein Live-Betrieb in der Morgenschiene 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr werktags angedacht, in einer weiteren Ausbaustufe auch während der Drivetime am Nachmittag (16:00 bis 19:00 Uhr).

Auch das Programm der funkhaus.io GmbH weist im Musikprogramm deutliche Überschneidungen mit im Versorgungsgebiet ausgestrahlten privaten Hörfunkprogrammen auf: So bestehen mit dem Musikprogramm der Mein Kinderradio Limited zwischen 20:00 und 06:00 Uhr deutliche Überschneidungen. Das in diesem Zeitraum ausgestrahlte Programm der Mein Kinderradio Limited stellt entspannten Hörerlebnis mit Lounge und Softpop in den Vordergrund

und spricht auch eine vergleichbare Alterszielgruppe an. Auch das Programm der funkhaus.io GmbH setzt in einem hohen Maß auf sanfte Popmusik, sodass für diesen Zeitraum – mag er auch zu einem großen Teil in einer relativ hörschwachen Zeit liegen – ein wesentlicher Bereich des geplanten Musikprogramms schon in einem anderen Programm abgedeckt ist. Auch sind deutliche Überschneidungen mit dem Programm der Radio Arabella GmbH hinsichtlich dessen Middle-Of-The Road- und Softpop-Anteils zu erwarten. Anders als die Superfly Radio GmbH enthält das Musikprogramm der funkhaus.io GmbH viele Musikstile, die auch in im Versorgungsgebiet vorhandenen AC-Formaten verschiedenster Ausprägung vorhanden sind; dies trifft insbesondere auf die in der vorgelegten Beispielplaylist in den Kategorien „Klassiker“ und „Neuheit“ genannten Titel zu. Soweit das Programm „bird.radio“ im Versorgungsgebiet sonst bisher nicht abgedeckte Genres wie verschiedene Spielarten von elektronischer Musik und Jazz bietet, finden sich Jazz und elektronische Musik auch im beantragten Programm der Superfly Radio GmbH. Im Programm der Superfly Radio GmbH werden diese Genres aber wiederum breiter behandelt, da sich dieses Programm nicht auf „Musik zum Entspannen“ beschränkt, sodass insgesamt vom Programm der Superfly Radio GmbH ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Als Zielgruppe wird im Kern auf urbane, aktive Wienerinnen mit gehobenem Bildungsniveau im Alter von 25 bis 49 Jahren abgestellt, inhaltlich sollen die Themenbereiche Konsum, nachhaltiges Leben, Mode und Kultur mit einem ruhigen Zugang behandelt werden. Die Besonderheit des geplanten Wortprogramms soll nach dem Antrag sein, dass zwar kein „*dezidiertes Frauenprogramm*“ gemacht werden soll, die Inhalte aber aus einem „*weiblichen Blickwinkel*“ präsentiert werden. Es trifft zwar zu, dass es im gegenständlichen Versorgungsgebiet kein Programm gibt, das seiner Intention nach besonders den weiblichen Teil der genannten Bevölkerungsgruppen ansprechen will; indes macht die Antragstellerin, nicht zuletzt auch mangels Angaben zu konkret geplanten Sendungen bzw. Sendeschienen, keine weitergehenden Ausführungen, wie sich dieser Blickwinkel konkret im Programm bzw. in den Programmelementen auswirken soll. Insofern ist nicht klar ersichtlich, worin der Mehrwert eines solchen Programms im Hinblick auf die Meinungsvielfalt gegenüber den sonstigen, dieselbe Altersgruppe mit vergleichbarem Bildungsniveau und sozialer Stellung, aber ohne die Einschränkung auf deren weiblichen Teil, ansprechenden Programmkonzepten wie etwa jenen der Superfly Radio GmbH oder der Livetunes Network GmbH liegt. Ebenso bleibt angesichts der fehlenden Angaben zu geplanten Sendungen bzw. Sendeschienen unklar, wie der geplante Lokalbezug konkret aussehen soll. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung, dass im Zuge der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen ist, dass einer Bewerbung umso mehr Chancen zukommen, je konkreter die Darstellung der geplanten Inhalte erfolgt (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008), ist durch die Anträge der Superfly Radio GmbH und der Livetunes Network GmbH eher gewährleistet, dass durch deren Programme ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt und Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet geboten wird.

Zwar soll das geplante Programm der funkhaus.io GmbH einen deutlich höheren Wortanteil aufweisen als jene der anderen verbliebenen Antragstellerinnen, jedoch erscheint angesichts der Angaben der Antragstellerin zu ihren finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (unrealistisch hohe Einnahmenerwartungen, geringer Personalstand und äußerst niedriges Personalbudget, vgl. oben 4.3.4), die nach der zitierten Rechtsprechung in die Auswahlentscheidung einfließen können, und den spärlichen Angaben zu Sendungen und Lokalanteil nicht gewährleistet, dass ein solch hoher Wortanteil mit Inhalten der einen

entsprechenden Beitrag zu Meinungsvielfalt und Lokalbezug leistet, auch tatsächlich sichergestellt ist.

Hinzu tritt auch hier, dass es der funkhaus.io GmbH nach Auffassung der KommAustria im Lichte des § 6 Abs. 2 PrR-G nicht gelungen ist darzulegen, dass mit ihr eine Bewerberin zur Verfügung stünde, die es gerechtfertigt erscheinen ließe, im vorliegenden Fall einem neuen Bewerber die Chance zu eröffnen, anstatt einen seit knapp zehn Jahren etablierten Hörfunkbetrieb fortzusetzen. Es besteht daher auch im Hinblick auf die funkhaus.io GmbH keine Veranlassung, den Chancen eines im Versorgungsgebiet noch nicht vertretenen Hörfunkveranstalters – insbesondere auch im Hinblick auf das unrealistische Finanzierungskonzept und die dürftigen Angaben zu den geplanten Programminhalten – größeres Gewicht beizumessen als der Kontinuitätsgewähr für den im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet etablierten, weitestgehend ordnungsgemäß arbeitenden Veranstalter (vgl. die Erl. zur RV zur Vorgängerbestimmung in § 20 RRG, 1134 BlgNR, XVIII. GP).

Vor dem Hintergrund des geringeren zu erwartenden Beitrags zu Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet im Programm der funkhaus.io GmbH gegenüber dem Programm der Superfly Radio GmbH sowie der verlässlicheren Prognose für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung durch die Superfly Radio GmbH war deren Programm gegenüber jenem der funkhaus.io GmbH der Vorzug zu geben. Der Antrag der funkhaus.io GmbH war daher gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 3.c).

Insgesamt ist somit vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G dem Konzept der Radio Superfly Radio GmbH der Vorzug zu geben und dieser die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erteilen (Spruchpunkt 1.).

4.6 Stellungnahmen der Landesregierungen

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) *Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

(3) *Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit

zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

In ihrer Stellungnahme vom 16.11.2016 sprach sich die Wiener Landesregierung für eine Zulassungserteilung an die Superfly Radio GmbH aus und führte begründend im Wesentlichen aus, der Sender habe sich in der vergangenen Zeit bei einem bestimmten intellektuellen, urbanen Hörerpublikum etabliert, sei erfolgreich in Web- und Internet-Gefilde expandiert und biete einen Informations-Mainstream-orientierten bunten Mix aus und über Wien. Auch die Belange Wiens als Metropole Österreichs, lokale politische Ereignisse und Vorkommnisse würden ebenso wie gesellschaftspolitisch dominante Prozesse im Radio objektiv und verständlich wiedergegeben. Alle anderen Mitbewerber, die sich zum Großteil auch schon für andere Frequenzen beworben hätten, überträfen mit ihren Einreichungen das Niveau des bisherigen Lizenzträgers nicht. Die Stellungnahme der Landesregierung wird also insofern Rechnung getragen, als die Zulassung der von der Landesregierung favorisierten Antragstellerin erteilt wurde.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat von dem ihr eingeräumten Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht.

4.7 Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ endet mit 28.06.2017, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 29.06.2017 erteilt wird.

4.8 Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9 Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet über die Bundeshauptstadt Wien (wobei die Bezirke 10, 23, 13, 14 und 17 nur teilweise versorgt sind) sowie Teile der Bezirke Bruck an der Leitha, Mistelbach, Gänserndorf, Korneuburg, Wien-Umgebung und Mödling.

4.10 Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 4.).

4.11 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die

Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Superfly Radio GmbH ausgeübte Zulassung endet am 28.06.2017 durch Zeitablauf. Im Falle einer Beschwerde gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Beschwerdeentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Beschwerdeentscheidung die Zulassung an die Superfly Radio GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender, nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Superfly Radio GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Beschwerdeverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem durch die bis zu dieser Entscheidung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.705/17-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. April 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

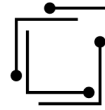
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Superfly Radio GmbH, z.H. Vavrovsky.Heine.Marth Rechtsanwälte GmbH, Schuberting 2, 1010 Wien, **per RSb**,
2. Livetunes Network GmbH, z.H. Mag. Florian Novak, Gumpendorferstraße 19, 1060 Wien, **per RSb**,
3. medien.io GmbH, z.H. Mag. Florian Novak, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, **per RSb**,
4. funkhaus.io GmbH, z.H. Mag. Florian Novak, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, **per RSb**.

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Amt der Wiener Landesregierung, per E-Mail
4. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, per E-Mail
5. RFFM im Hause



Beilage 1 zu KOA 1.705/17-008

1	Name der Funkstelle	WIEN 4																																																																																																																																		
2	Standort	Donauturm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Superfly Radio GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	98,30																																																																																																																																		
6	Programmname	98.3 Superfly																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E24 48		48N14 27	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	160																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	237																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	29,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	31,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,0</td> <td>21,7</td> <td>21,2</td> <td>21,2</td> <td>22,7</td> <td>24,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>21,9</td> <td>21,6</td> <td>21,3</td> <td>20,3</td> <td>21,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,8</td> <td>25,4</td> <td>26,0</td> <td>24,7</td> <td>23,1</td> <td>24,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,9</td> <td>29,5</td> <td>29,9</td> <td>30,3</td> <td>30,9</td> <td>31,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>30,8</td> <td>29,9</td> <td>29,5</td> <td>29,5</td> <td>28,5</td> <td>25,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,0</td> <td>25,0</td> <td>26,4</td> <td>25,3</td> <td>23,4</td> <td>20,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	21,0	21,7	21,2	21,2	22,7	24,3	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	23,0	21,9	21,6	21,3	20,3	21,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	23,8	25,4	26,0	24,7	23,1	24,6	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	27,9	29,5	29,9	30,3	30,9	31,5	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	30,8	29,9	29,5	29,5	28,5	25,9	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,0	25,0	26,4	25,3	23,4	20,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	21,0	21,7	21,2	21,2	22,7	24,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	23,0	21,9	21,6	21,3	20,3	21,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	23,8	25,4	26,0	24,7	23,1	24,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	27,9	29,5	29,9	30,3	30,9	31,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	30,8	29,9	29,5	29,5	28,5	25,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	24,0	25,0	26,4	25,3	23,4	20,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	C hex	61 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Datenleitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			